



Lucerne University of Applied Sciences and Arts

HOCHSCHULE LUZERN

Soziale Arbeit

Bachelor-Arbeit Sozialarbeit VZ 2013-2016

Rabea Emmenegger

Soll, darf, kann oder muss ich?

Melderechte und Meldepflichten – eine Herausforderung für Berufsbeistände/ Berufsbeiständinnen im Erwachsenenschutz

Diese Bachelor-Arbeit wurde im August 2016 in 3 Exemplaren eingereicht zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für **Sozialarbeit**.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme der Autorin.

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung

Bachelor.

Reg. Nr.:

HOCHSCHULE LUZERN

Soziale Arbeit

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Dieses Werk ist unter einem

Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz Lizenzvertrag lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/
Oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California 95105, USA.

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument steht unter einer Lizenz der Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz http://creativecommons.org/

Sie dürfen:

Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten Zu den folgenden Bedingungen:

Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt, mitteilen.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt. Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de

Lucerne University of Applied Sciences and Arts

HOCHSCHULE LUZERN

Soziale Arbeit

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit empfiehlt diese Bachelor-Arbeit

besonders zur Lektüre!



Lucerne University of Applied Sciences and Arts

HOCHSCHULE LUZERN

Soziale Arbeit

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiter/innen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2016

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit Leitung Bachelor

ABSTRACT

Die vorliegende Bachelorarbeit beschäftigt sich mit Melderechten und Meldepflichten von Berufsbeiständen/ Berufsbeiständinnen im Erwachsenenschutz und dem Umgang mit Herausforderungen, welche sich aus Melderechten und Meldepflichten ergeben. Die zentrale Frage der vorliegenden Arbeit lautet, wie der professionelle Umgang mit Melderechten und Meldepflichten von Berufsbeiständen/ Berufsbeiständinnen aus Sicht der Sozialen Arbeit aussieht. Diese Frage wird mithilfe von drei weiteren Fragestellungen beantwortet. Dies geschieht anhand von einschlägiger Fachliteratur inklusive Empirie, Gesetzen und Gesetzeskommentaren, sowie professions- und berufsethischen Überlegungen.

Im Ergebnis ist eine umfassende und vertiefte Güterabwägung in Bezug zu Melderechten und Meldepflichten notwendig. Vor einer Datenbekanntgabe ist es für Berufsbeistände/ Berufsbeiständinnen unabdingbar, datenschutzrechtliche Bestimmungen zu kennen, Gesetzesartikel auszulegen, Professionswissen zu konsultieren sowie berufsethische Überlegungen zu machen. Obschon zahlreiche Grundlagen für die Entscheidungsfindung vorhanden sind, liegt es letztlich im Ermessen der Berufsbeistände/ Berufsbeiständinnen, ob sie eine Meldung machen sollen, dürfen, können oder müssen.

DANK

Zu Beginn will ich mich bei meinen Freunden und Freundinnen, die mich während den letzten Monaten beim Verfassen dieser Arbeit unterstützt haben sowie bei meiner Familie bedanken.

Im Speziellen will ich mich bei Peter Mösch Payot, Patrick Zobrist, Susanna Niehaus und Luca Maranta bedanken. Sie alle haben sich für ein Fachpoolgespräch Zeit genommen, mit mir ihr Fachwissen geteilt und mein Vorhaben kritisch beurteilt. Bedanken will ich mich auch bei Ursula Leuthold. Sie hat meine Fragen zur Struktur der Bachelorarbeit stets kompetent beantwortet. Ein weiteres ausdrückliches Dankeschön geht an Kurt Emmenegger, Diuska Dvorsky, Judith Brügger, Marisa Kretschi und Lucas Krüttli für die aufmerksamen Lektorate, hilfreichen Rückmeldungen und Unterstützung in der Realisierungsphase dieser Bachelorarbeit. Auch möchte ich Claudio Bomio herzlich für das treffende und aussagekräftige Titelbild danken.

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINL	EITUNG	1		
	1.1	Ausgangslage	1		
	1.2	Fragestellung	1		
	1.3	Zielsetzung und Abgrenzung	2		
	1.4	Persönliche Motivation und Berufsrelevanz	2		
	1.5	Aufbau der Bachelorarbeit	3		
2	SOZ	IALE ARBEIT ZWISCHEN VERTRAUEN UND SOZIALER KONTROLLE	5		
	2.1	Funktion der Sozialen Arbeit und ihre Berufsethik	5		
	2.2	Soziale Kontrolle	9		
	2.3	Vertrauen	10		
	2.4	Beratung als Schlüsselkompetenz der Sozialarbeitenden	13		
	2.5	Zwischenfazit	15		
3	ERW	ERWACHSENENSCHUTZ IM KONTEXT SOZIALER ARBEIT			
	3.1	Der zivilrechtliche Erwachsenenschutz	17		
	3.2	Beistandschaften im Erwachsenenschutz	18		
	3.3	Auftrag des Berufsbeistandes im Erwachsenenschutz	22		
	3.4	Exkurs: Rechts- und Handlungsfähigkeit	25		
	3.5	Zwischenfazit und Beantwortung der ersten Fragestellung	26		
4	DAT	ENSCHUTZ UND GEHEIMHALTUNGSPFLICHTEN	28		
	4.1	Grundrecht auf Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten	28		
	4.2	Datenschutz	29		
	4.3	Amts- und Berufsgeheimnis	31		
	4.4	Rechtfertigungsgründe für den Datenaustausch	33		
	4.5	Zwischenfazit	35		
5	MELDERECHTE UND MELDEPFLICHTEN VON BERUFSBEISTÄNDEN IM ERWACHSENENSCHUTZ				
	5.1	Grundsätzliche Bestimmungen	37		
	5.2	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	38		
	5.3	Sozialversicherungen	41		
	5.4	Strafbehörde	42		
	5.5	Ausländer- und Migrationsbehörde	43		
	5.6	Konsequenzen bei Verletzung einer Meldepflicht			
	5.7	Zwischenfazit und Beantwortung der zweiten Fragestellung	44		

6	GÜTERABWÄGUNG IM ZUSAMMENHANG MIT MELDERECHTEN UND MELDEPFLICHTEN46				
	6.1	Praxisbeispiel			
	6.2	Rechtliche Beurteilung und Rechtslage			
	6.3	Professionswissende Beurteilung			
	6.4	Berufsethische Beurteilung51			
	6.5	Zwischenfazit und Beurteilung der dritten Fragestellung			
7	FAZI	T UND AUSBLICK54			
	7.1	Beantwortung der Leitfrage54			
	7.2	Persönliches Fazit			
	7.3	Ausblick56			
8	QUE	LLENVERZEICHNIS57			
ΔF	BBI	LDUNGSVERZEICHNIS			
<i>,</i> , , ,					
Abb	ildun	g 1: Grundsätze der Sozialen Arbeit8			
Abbildung 2: Verpflichtungen der Sozialen Arbeit9					
Abbildung 3: Drei-Phasen-Modell des Vertrauensaufbaus					
Abb	ildun	g 4: Elemente des Erwachsenenschutzes und ihr Fokus18			
Abb	ildun	g 5: Anzahl Verletzungen des Amtsgeheimnisses nach Art. 320 StGB32			
Abb	ildun	g 6: Rechtfertigungsgründe für den Datenaustausch34			

Bemerkung:

Zur besseren Lesbarkeit werden falls notwendig weibliche und männliche Formen bewusst abwechslungsweise verwendet, gemeint sind jedoch stets beide Formen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs. Absatz
Art. Artikel

ATSG Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Okto-

ber 2000 (SR 830.1)

AuG Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (SR

142.20)

BK Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz

BV Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR

101)

DSG Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (SR 235.1)

DSG LU Gesetz über den Schutz von Personendaten des Kantons Luzern (Datenschutzgesetz,

DSG) vom 2. Juli 1990 (SRL 38)

ebd. von ebenda

EG ZGB LU Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch des Kantons Luzern vom 20.

November 2000 (SRL 200)

et al. und andere ff fortfolgende

ICD International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems

IFSW International Federation of Social Workers

i.V.m. in Verbindung mit

Kap. Kapitel

KESB Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Kita Kindertagesstätte

KOKES Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz

lit. litera

OR Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünf-

ter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)

StGB Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311)

StPO Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312)

VBVV Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder

Vormundschaft vom 4. Juli 2012 (SR 211.223.11)

vgl. vergleiche

z.B. zum Beispiel

Ziff. Ziffer

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

ZPO Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272)

1 EINLEITUNG

1.1 Ausgangslage

Das Thema Datenschutz gewann in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung. Fast täglich wird in Tageszeitungen oder Zeitschriften darüber berichtet, debattiert und diskutiert. In allen Lebensbereichen einer Person sind Daten vorhanden und mitunter auch besonders schützenswerte Daten. Eine unachtsame Bearbeitung oder ein flüchtiger Austausch von Daten kann eine erhebliche Gefahr für die Person darstellen. Um Personen und ihre Privatsphäre zu schützen, gibt es bundesrechtliche wie auch kantonale gesetzliche Bestimmungen.

Sozialarbeitende benötigen meist schützenswerte Daten ihrer Klientschaft, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Eine fundierte Beziehung sowie ein stabiles Vertrauensverhältnis zwischen Professionellen der Sozialen Arbeit und der Klientschaft ermöglichen den Zugang zu Daten. Aufgrund der oft hohen Komplexität einer Problemstellung sind Sozialarbeitende für die Zielerreichung jedoch auch auf den Austausch mit Fachkräften anderer Disziplinen, mit Behörden und Einrichtungen jeglicher Art angewiesen. Manchmal sind sie wegen gesetzlich festgehaltenen Meldepflichten sogar beauftragt, Daten weiterzugeben. Diese Konstellation kann für Professionelle zu einem erheblichen Spannungsverhältnis führen und stellt sie vor ein Dilemma. Die Gesetzgebung ist unübersichtlich, so dass sich Sozialarbeitende oft nicht im Klaren sind, wie sie mit Daten umgehen sollen. Dies kann dazu führen, dass Sozialarbeitende infolge Unwissen und aus Angst zu zurückhaltend mit Informationen umgehen oder zu grosszügig Daten austauschen und sich somit in einem Graubereich bewegen.

1.2 Fragestellung

Aufgrund der Ausganslage stellt sich folgende Leitfrage:

Wie sieht der professionelle Umgang mit Melderechten und Meldepflichten von Berufsbeiständen im Erwachsenenschutz aus Sicht der Sozialen Arbeit aus?

Abgeleitet von der Leitfrage ergeben sich drei Fragestellungen, welche in der vorliegenden Bachelorarbeit kontinuierlich beantwortet werden.

- 1. Über welche Kernkompetenzen sollte eine Berufsbeiständin im Erwachsenenschutz verfügen?
- 2. Welche Melderechte und Meldepflichten haben Berufsbeistände im Erwachsenenschutz im Kanton Luzern gegenüber den relevantesten Behörden?

3. Welchen Herausforderungen begegnen Berufsbeiständinnen im Erwachsenenschutz im Zusammenhang mit Melderechten und Meldepflichten?

1.3 Zielsetzung und Abgrenzung

Die Ziele der vorliegenden Bachelorarbeit sind:

- Die Melderechte und Meldepflichten gegenüber den relevantesten Behörden, welche für die im Kanton Luzern tätigen Berufsbeistände bedeutsam sind, sollen zusammengetragen werden.
- Diese Bachelorarbeit zeigt Berufsbeiständinnen auf, welche Aspekte bei der Interessenabwägung zwischen Datenbekanntgabe und Verschwiegenheitspflicht zu beachten sind und wie sie mit dem Ermessenspielraum möglichst professionell umgehen.

Im Bezug zur Adressatenschaft (Berufsbeistände, im Besonderen Berufseinsteigende und am Thema interessierte Sozialarbeitende) ergibt sich das folgende generelle formulierte Ziel:

 Die Adressatenschaft soll über die Thematik der Doppelrolle, des Datenschutzes sowie den Umgang mit divergierenden Anforderungen an Sozialarbeitende im Zusammenhang mit Melderechte und Meldepflichten sensibilisiert werden.

Anhand der Ziele und Fragestellungen ist ersichtlich, dass der Tätigkeitsbereich der Berufsbeistände im Erwachsenenschutz im Speziellen berücksichtigt wird. Somit werden primär die Rahmenbedingungen und Herausforderungen des Zwangskontextes innerhalb der Sozialen Arbeit beleuchtet.

Die Gesetzgebung variiert auf kantonaler Ebene, daher beschränkt sich die Autorin auf den Kanton Luzern. Aus rechtlicher Sicht wird auf die Datenerhebung- und beschaffung, sowie Datenbearbeitung und Aktenverwaltung nicht näher eingegangen. Im Fokus steht die Auskunft an Drittpersonen, da diese für Beistandspersonen besonders relevant ist. Die Amtshilfe sowie Mitwirkungspflichten werden nicht im Speziellen beleuchtet. Wo die Amtshilfe oder Mitwirkungspflicht ein ähnliches Dilemma für Berufsbeiständinnen darstellen, wie bei Melderechten und Meldepflichten, werden sie aber erwähnt.

1.4 Persönliche Motivation und Berufsrelevanz

Soziale Arbeit und die damit verbundenen Dilemmata haben die Autorin bereits vor der Ausbildung zur Sozialarbeiterin stets interessiert. Folglich absolvierte sie das Praktikum in einem Bereich mit möglichst divergierenden Anforderungen an Sozialarbeitende. Die Autorin hatte die Gelegenheit, während eines Jahres auf einer Berufsbeistandschaft im Kanton Luzern das Team tatkräftig zu unterstützen und spannende Erfahrungen zu sammeln. In der Praktikumszeit bereiteten Fragen zur Daten-

bekanntgabe für sie regelmässig eine Herausforderung. Zum einen war unsicher, an wen Daten bekanntgegeben werden können, und zum anderen war es schwierig abzuschätzen, inwiefern eine Datenbekanntgabe für die Zielerreichung nötig ist. Nach verschiedenen Gesprächen mit Sozialarbeitenden mit langer Berufserfahrung, Dozierenden der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit sowie Mitstudierenden stellte sich heraus, dass Datenschutz sowie der praktische Umgang damit, nicht zuletzt wegen der komplexen und unübersichtlichen Gesetzgebung Unsicherheit auslöst. Diese Unsicherheit kann die Beziehung und das Vertrauensverhältnis zwischen Klientschaft und Sozialarbeitende, sowie die angestrebte Zielerreichung negativ beeinflussen. Demnach ist es unabdingbar, dass Professionelle der Sozialen Arbeit im Allgemeinen für diese Thematik sensibilisiert sind, nicht zuletzt, weil sie weitgehend über besonders schützenswerte Daten ihrer Adressatenschaft Bescheid wissen.

1.5 Aufbau der Bachelorarbeit

Der Aufbau der Arbeit gestaltet sich entlang der drei Fragestellungen. Um die erste Fragestellung zu beantworten, wird im zweiten Kapitel vertieft auf die Funktion der Sozialen Arbeit eingegangen. Dazu werden unter anderem die Berufsethik, das Doppel- sowie das Tripelmandat der Sozialen Arbeit beleuchtet. Weiter dient das Verständnis über die Bedeutung von Sozialer Kontrolle, Vertrauen und der Beratung dazu, die Kernkompetenzen von Berufsbeiständinnen aus sozialarbeiterischer Sicht herauszuarbeiten.

Im dritten Kapitel wird der Arbeitskontext von Beistandspersonen illustriert. Es wird ersichtlich, welche Aufgaben von Gesetzes wegen anfallen und welche Erwartungen daraus für Berufsbeistände resultieren. Zusammen mit den Erkenntnissen aus dem zweiten Kapitel wird die erste Fragestellung nach den Kernkompetenzen im dritten Kapitel abschliessend beantwortet.

Kapitel 4 gibt einen Überblick über den Zweck und die Gründe für Datenschutz und Geheimhaltungspflichten. Diese Grundlagen sind Voraussetzung für das Verständnis der Rechtfertigungsgründe für einen Datenaustausch. Weil Melderechte und Meldepflichten einen Rechtfertigungsgrund darstellen, werden diese am Schluss vom vierten Kapitel im Speziellen erläutert.

Um die zweite Fragestellung beantworten zu können, werden im fünften Kapitel Melderechte und Meldepflichten von Berufsbeiständinnen im Erwachsenenschutz, welche im Kanton Luzern tätig sind, herausgearbeitet und erwähnt. Dazu dienen primär verschiedenste bundesrechtliche wie kantonale Gesetze, die jeweiligen Gesetzeskommentare und einschlägige Literatur.

Unterschiedliche Quellen aus der Rechtswissenschaft betonen wiederholt, dass auch wenn Rechtfertigungsgründe für einen Datenaustausch vorhanden sind, immer eine gewissenhafte Güterabwägung vor der Bekanntgabe von Daten erforderlich ist. Ausserdem ist nach der Handlungswissenschaft Sozi-

ale Arbeit eine Interessenabwägung geboten, wobei die betroffene Person stets im Zentrum steht. Im sechsten Kapitel wird anhand eines Praxisbeispiels eine Güterabwägung dargestellt. Darin werden mögliche Fragestellungen beschrieben und Handlungsempfehlungen abgeleitet. Am Schluss des sechsten Kapitels wird die dritte Fragestellung beantwortet.

Im siebten Kapitel wird die Leitfrage beantwortet und die Autorin zieht ein persönliches Fazit. Schliesslich werden im letzten Kapitel noch weiterführende, spannende und unbeantwortete Fragen zum Thema aufgeführt.

2 SOZIALE ARBEIT ZWISCHEN VERTRAUEN UND SOZIALER KONTROLLE

Professionelle der Sozialen Arbeit bewältigen täglich, bewusst oder unbewusst, Dilemmata. Der Berufskodex der Professionellen Sozialen Arbeit von AvenirSocial (2010) unterbreitet eine Erklärung dafür. Dilemmata entstehen einerseits aufgrund der Vielfalt von sozialen Problemen und andererseits, weil die Problemlösung meistens mehrere Ebenen betrifft. Sozialarbeitende berücksichtigen verschiedenste Interessen und Erwartungen der Individuen, der Gesellschaft, des Staates sowie der Profession "Soziale Arbeit" und versuchen zusammen mit allen involvierten Menschen die bestmögliche Lösung für das soziale Problem zu finden. (S.7) Eines dieser Spannungsverhältnisse, Vertrauen im Sinne eines Arbeitsbündnisses und Soziale Kontrolle, wird von Harro Dietrich Kähler und Patrick Zobrist (2013) in "Soziale Arbeit in Zwangskontexten" erwähnt. Sie beleuchten die Schwierigkeit, sowohl das Vertrauen der Klientschaft zu gewinnen und zugleich die kontrollierende Instanz zu sein (S.67). Franz Petermann (2013) untermauert diese Erkenntnis. Er hat verschiedenste Studien der Vertrauensforschung verglichen und kommt bezüglich Vertrauen und Kontrolle zur folgenden Konklusion: "Offensichtlich stehen Vertrauen und das Bedürfnis, andere zu kontrollieren, im Widerspruch zueinander" (S.101-102).

2.1 Funktion der Soziglen Arbeit und ihre Berufsethik

Funktion und Auftrag

Die Soziale Arbeit und ihre Funktion ist seit jeher stets im Wandel. Wie Ernst Engelke, Christian Spatscheck und Stefan Borrmann (2009) ausführen, veränderten gesellschaftliche, wirtschaftliche, politische und kulturelle Ereignisse die Profession Soziale Arbeit immer wieder aufs Neue (S.56). Beispielhaft für die kontinuierlichen Veränderungen der Profession ist die soeben überarbeitete Definition von Sozialer Arbeit, welche im Jahre 2000 letztmals verabschiedet wurde. Im Juli 2014 hat die International Federation of Social Workers (IFSW) die revidierte Version der Definition für gültig erklärt. Gemäss dem Artikel von Beat Schmocker (2016) in der Zeitschrift SozialAktuell hat sich der Berufsverband der Sozialarbeitenden in der Schweiz, AvenirSocial, vertieft mit der Übersetzung der englischen Definition befasst. Folgende Version wurde anfangs 2016 von AvenirSocial veröffentlicht:

Soziale Arbeit fördert als Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen, den sozialen Zusammenhalt und die Ermächtigung und Befreiung von Menschen. Dabei sind die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, der Menschenrechte, der gemeinschaftlichen Verantwortung und der Anerkennung der Verschiedenheit richtungsweisend. Soziale Arbeit wirkt auf Sozialstrukturen und befähigt Menschen so, dass sie die Heraus-

forderungen des Lebens angehen und Wohlbefinden erreichen können. Dabei stützt sie sich auf Theorien der eigenen Disziplin, der Human- und Sozialwissenschaften sowie auf das Erfahrungs-Wissen des beruflichen Kontextes. (S.42)

Im Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz von AvenirSocial (2010) sind die Ziele und Verpflichtungen der Sozialen Arbeit basierend auf der besagten Definition wie folgt umschrieben: Auf der Makroebene tätigt die Soziale Arbeit sozialpolitische Interventionen, welche Veränderungen bezüglich der Unabhängigkeit der Menschen, auch von der Sozialen Arbeit, fördert. Weiter ist sie besorgt, Lebensräume so mitzugestalten, dass die Inklusion aller in die sozialen Systeme gewährleistet ist. Die Soziale Arbeit nimmt sich zudem den strukturellen Problemen einer Gesellschaft an und erarbeitet Lösungen. Eine zentrale Verpflichtung der Sozialen Arbeit auf der Mesoebene ist es, zwischenmenschliche Beziehungen zu fördern, um so die soziale Integration sicherzustellen. Auf der Mikroebene zielt die Soziale Arbeit unter anderem darauf ab, Personen im Allgemeinen zu unterstützen, zu begleiten und zu betreuen. Dies vor allem, wenn Menschen nicht in der Lage sind, ihre Ansprüche geltend zu machen oder sich in einem instabilen Zustand befinden. Daneben ist sie grundsätzlich besorgt, sozial problematische Situationen zu verhindern, zu beseitigen oder zu lindern. (S.6) Gregor Husi und Simone Villiger (2012) bringen in ihrem Buch zur Differenzierung Sozialer Arbeit das Ziel der Sozialen Arbeit auf den Punkt. Sie soll Menschen zu einem gelingenden Leben als Individuum, aber auch als Teil der Gesellschaft verhelfen. (S.24)

Das Doppelmandat

Obige Ausführung lässt vermuten, dass sich Soziale Arbeit ausschliesslich auf die Klientschaft fokussiert. Jedoch sind nicht nur Klienten Auftraggebende, sondern auch die Gesellschaft, welche durch Behörden und Institutionen im sozialen Bereich vertreten sind (Silvia Staub-Bernasconi, 2007, S.199). Das sogenannte Doppelmandat der Sozialen Arbeit soll gemäss Staub-Bernasconi unter anderem dazu beitragen, dass nicht nur die eine Seite des Mandats, nämlich die Klientschaft als Auftraggebende, von der Sozialen Arbeit berücksichtigt wird. Sie definiert die Rolle der Sozialarbeitenden im Bezug zum Doppelmandat weiter als vermittelnde Person zwischen den Erwartungen und Auflagen der Gesellschaft sowie den Problemen der Klientschaft. (ebd.) Exakt diese Konstellation, zumeist zwei gegensätzliche Erwartungen zu vereinen, bedeutet für Sozialarbeitende oft ein Dilemma. Die Situation der Doppelrolle als Helfende und Kontrollierende kommt oft in der gesetzlichen Sozialen Arbeit, welche auch als Zwangskontext benennt wird, vor. Nach Harro Dietrich Kähler und Patrick Zobrist (2013) ist es für Sozialarbeitende im Bereich des Zwangskontextes unabdingbar, diese zwiespältigen Anforderungen nicht nur auszuhalten, sondern sogar zu verinnerlichen (S.81). Zum einen verhilft diese Akzeptanz der eigenen Identität und zum anderen schafft sie auch Klarheit gegenüber der Klientschaft, so Kähler und Zobrist. Die beiden Autoren fügen an, dass es nach wie vor umstritten sei, die helfende wie auch die kontrollierende Aufgabe von ein und derselben Person ausführen zu lassen. Bestimmt könnte mit einer Trennung der beiden Funktionen einer möglichen Rollendiffusion ausgewichen werden. Nicht nur die beratende Person würde von einer Trennung profitieren, sondern auch der Klient, denn so wäre die Rolle der Professionellen besser verständlich. Demgegenüber ist fraglich, ob die Aufgaben der Kontrolle und die Hilfe an sich, überhaupt getrennt werden können. Harro Dietrich Kähler und Patrick Zobrist postulieren vielmehr dafür, dass Sozialarbeitende die beiden Erwartungen differenzieren und demzufolge mit dem Spannungsverhältnis professionell umgehen können. (ebd.)

Das Tripelmandat

Parallel zur Professionalisierung der Sozialen Arbeit entstand ein weiteres Mandat (Silvia Staub-Bernasconi, 2007, S.200). Das dritte Mandat beabsichtigt, die Soziale Arbeit als Profession zu berücksichtigen und umfasst nach Staub-Bernasconi (2007) folgende Merkmale:

- Eine für alle Professionen geltende inter- und transdisziplinäre, wissenschaftliche Beschreibungs- und Erklärungsbasis im Hinblick auf ihren Gegenstand, in unserem Fall "soziale Probleme", und damit wissenschaftsbegründete Arbeitsweisen oder Methoden;
- eine ethische Basis (Berufskodex), auf welche sich die Professionellen in ihren Entscheidungen unabhängig vom gerade herrschenden Zeitgeist, vom Druck des Trägers wie der Adressat(inn)en berufen können und welche die zentralen Fragen der Profession als solche regelt (Verantwortungsübernahme mittels kollegialer Selbstkontrolle);
- und schliesslich im Fall der Sozialen Arbeit die in ihrem Berufskodex explizit erwähnten Menschenrechte als eine Legitimationsbasis, die über legale Gesetze und bindende Verträge, Aufträge und Arbeitsbündnisse hinausweisen und, wenn nötig, eigenbestimmte Aufträge ermöglichen; als regulative Idee bieten die Menschenrechte die Möglichkeit, Probleme (Diagnosen) und Auftrag nicht nur aus legalistischer oder vorgeschriebener Vertrags-, sondern zusätzlich aus menschenrechtlicher Perspektive zu durchdenken, sich sowohl von den möglichen Machtinteressen und Zumutungen der Träger, fachfremden Eingriffen anderer Professionen wie der Vereinnahmung durch illegitime Forderungen durch die Adressat(inn)en kritisch zu distanzieren. (S.200-201)

Einerseits bildet das dritte Mandat erneute Erwartungen und Anforderungen an die Professionellen der Sozialen Arbeit. Andererseits ist es aufgrund des dritten Mandates möglich, mitunter eine Entscheidung berufsethisch und aus Sicht der Profession zu legitimieren. Dadurch wird der Druck auf die Sozialarbeitenden kleiner, sich nur anhand der Erwartungen der Klientschaft wie auch der Träger zu entscheiden. So können Professionelle besser mit der Doppelrolle als Helfende und Kontrollierende umgehen und folglich sind Dilemmata lösbar. Im folgenden Abschnitt wird die Berufsethik Sozialer

Arbeit in groben Zügen erläutert, da sie speziell bei Güterabwägungen für Professionelle eine entscheidende Rolle spielt.

Berufsethik

Im vorhergehenden Abschnitt wurden unter anderem die Aufgaben sowie die Ziele und Verpflichtungen der Sozialen Arbeit beleuchtet. Nun sollen die Grundwerte und das Menschenbild der Sozialen Arbeit als Basis für berufsethische Entscheidungsfindungen und Handlungen aufgezeigt werden.

Bezugnehmend auf die IFSW definieren Ernst Engelke, Christian Spatscheck und Stefan Borrmann (2009) die humanitären und demokratischen Werte als Basis der Profession Soziale Arbeit. Daraus ergeben sich der Wert der Gleichheit, sowie die Achtung der Menschenwürde. Weiter erwähnen sie die Menschenrechte sowie die soziale Gerechtigkeit als die wesentlichsten Handlungsgrundlagen für Professionelle. (S.282) Gestützt auf die Menschenrechte ergeben sich gemäss dem Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz folgende Grundsätze:

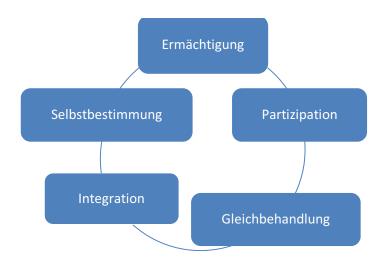


Abbildung 1: Grundsätze der Sozialen Arbeit (eigene Darstellung auf der Basis von AvenirSocial, 2010, S.8-9)

Vom Wert der sozialen Gerechtigkeit werden im Berufskodex folgende Verpflichtungen abgeleitet, um der Ungleichheit in der Gesellschaft entgegenzuwirken:



Abbildung 2: Verpflichtungen der Sozialen Arbeit (eigene Darstellung auf der Basis von AvenirSocial, 2010, S.9-10)

Diese verschiedenen Grundsätze und Verpflichtungen dienen den Professionellen als Grundlage für berufsethische Bewertungen, Bildung einer beruflichen Identität sowie zur Positionierung im interprofessionellen Umfeld.

Weiter hilft es Sozialarbeitenden von einem gemeinsamen Menschenbild auszugehen. Nach den Unterrichtsunterlagen bezüglich der berufsethischen Grundlagen der Sozialen Arbeit von Beat Schmocker (2013) versteht die Soziale Arbeit den Menschen als ein biopsychosoziales Mitglied der Gesellschaft. Die Gemeinschaft der Sozialarbeitenden versteht darunter erstens, dass der Mensch vulnerabel in Hinsicht auf seinen biologischen Organismus und somit sterblich ist. Zweitens der Mensch psychische Fähigkeiten wie Lernen, Handeln, Wissen und Leiden besitzt und drittens als ein soziales Wesen, das abhängig von anderen Menschen ist. Dies letztendlich um Bedürfnisse befriedigen und dadurch Wohlbefinden erreichen zu können. (S.3-4) Diese Maximen ermöglichen den Professionellen der Sozialen Arbeit den Berufsalltag moralisch begründet zu gestalten, mit Rollenkonflikten umzugehen, sowie Dilemmata in der kollegialen Beratung zu diskutieren.

2.2 Soziale Kontrolle

Definition

Wie bereits im Kapitel 2.1 erwähnt, gehen Professionelle der Sozialen Arbeit mindestens zwei Mandaten nach. Einerseits beachten sie die Erwartungen der Gesellschaft, Soziale Kontrolle zu leisten und andererseits diejenigen der Klientschaft. Gemäss Gaby Flösser und Katja Wohlgemuth (2011) fehlt jedoch eine grossmehrheitlich akzeptierte Definition von Sozialer Kontrolle. Eine Gemeinsamkeit konnten sie jedoch bei den verschiedenen Definitionen feststellen. Die Soziale Kontrolle dient dazu, abweichendes Verhalten abzuwehren, um dadurch die Stabilität einer Gesellschaft zu gewährleisten.

(S.1365) Ein prägnantes Beispiel für ausgeübte Soziale Kontrolle in der Praxis Sozialer Arbeit ist die Mandatsführung im Erwachsenenschutz. Bei der Begleitung einer schutzbedürftigen Person mit einem Schwächezustand gehört in den meisten Fällen die Soziale Kontrolle zu den Aufgaben einer Berufsbeiständin. Typische Arbeitsfelder, wo Sozialarbeitende die kontrollierende sowie helfende Rolle innehaben, sind gemäss Chris Trotter (2001) Stellen im Justizsystem oder mit direktem Auftrag des Staates (S.103). Etwas detaillierter beschreibt Marianne Gumpinger (2001) die Aufgaben als öffentliche Instanz, nämlich: "Gefährdete zu schützen, behinderte psychisch kranke Menschen bei der Erledigung ihrer Angelegenheiten zu vertreten, Menschen mit abweichendem Verhalten eine Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen und vielerlei mehr" (S.15-16). Letzteres zeigt wiederum deutlich die Aufgabe der Sozialen Kontrolle als Auftrag der Sozialen Arbeit auf.

Zwangskontext in der Sozialen Arbeit

Im folgenden Abschnitt wird erläutert was genau in der Sozialen Arbeit unter Zwangskontext verstanden wird und welche Klientschaft die Hilfe und Angebote der Sozialen Arbeit unfreiwillig in Anspruch nimmt. Ersteres haben Harro Dietrich Kähler und Patrick Zobrist (2013) in Bezug zur Art der Kontaktaufnahme wie folgt treffend definiert:

Für alle Kontaktaufnahmen, die nicht von Klienten selbstinitiiert sind (...), wird die Bezeichnung "Zwangskontext" benutzt, um zu kennzeichnen, dass die Klienten von anderen Personen oder durch rechtliche Vorgaben – in keinem Fall jedoch aus eigenem Antrieb – dazu gebracht wurden, in Kontakt zu einem Sozialen Dienst zu treten. (S.18)

Unter den Umständen einer fremdinitiierten Kontaktaufnahme macht die Klientschaft automatisch unfreiwillig von einem Sozialen Dienst Gebrauch. Unter freiwillig beziehungsweise unfreiwillig versteht Gumpinger (2010) in erster Linie die Handlung wobei frei beziehungsweise unfrei eher mit Erfahren in Verbindung steht. Demzufolge definiert der Begriff "unfreiwillige Klientschaft" vorerst die äusseren Rahmenbedingungen, aber er gibt noch keinen Anhaltspunkt, wie stark oder schwach motiviert die Klientschaft ist. (S.16) Trotzdem geht Gumpinger (2001) davon aus, dass es die zentrale Aufgabe von Sozialarbeitenden im Zwangskontext ist, zusammen mit unfreiwilliger und unmotivierter Klientschaft zumindest die Motivation für eine Veränderung zu erarbeiten (S.17).

2.3 Vertrauen

Definition

Die Palette von Definitionen von Vertrauen ist gross. Franz Petermann (2013) stellt in seinem Buch "Psychologie des Vertrauens" 16 verschiedene Vertrauensdefinitionen vor, jene von Deutsch Morton wird hier genauer betrachtet, weil sie für den Kontext der Sozialen Arbeit eine zutreffende Definition darstellt:

Vertrauensvolles Handeln weist Verhaltensweisen auf, die

- a. die eigene Verwundbarkeit steigern,
- b. gegenüber einer Person erfolgen, die nicht der persönlichen Kontrolle unterliegt,
- c. in einer Situation gewählt werden in der der Schaden, den man möglicherweise erleidet, grösser ist als der Nutzen, den man aus dem Verhalten ziehen kann. (Deutsch, 1962; zit. in Franz Petermann, 2013, S.15)

Eine konkreter auf die Soziale Beratung gezielte Definition ist jene von Harro Dietrich Kähler. Gemäss Kähler (2009) ist Vertrauen in einer Beziehung mit einem Klienten vorhanden, wenn er sich über sehr persönliche Aspekte äussert oder sich traut, Gefühle wie beispielsweise Traurigkeit oder Zorn zu zeigen (S.54).

Vertrauensaufbau

Mithilfe der Studie zur Arzt-Kind-Interaktion konnte Petermann (2013) feststellen, dass Kinder Vertrauen nur dann aufbauen, wenn sie keine Angst fühlen. Somit ist Sicherheit ein wichtiger Aspekt beim Vertrauensaufbau. Sicherheit ergibt sich dann, wenn "Signale zu finden und zu entziffern" sind, welche das Gefühl von Sicherheit vermitteln. Weiter hat Petermann drei für den Aufbau von Vertrauen wesentliche Phasen definiert, welche in der folgenden Abbildung dargestellt werden. Zu erwähnen ist hierzu noch, dass diejenige Person, welche das Vertrauen in erster Linie aufbauen will, sich während des ganzen Prozesses homogen zu verhalten hat. (S.110-111)

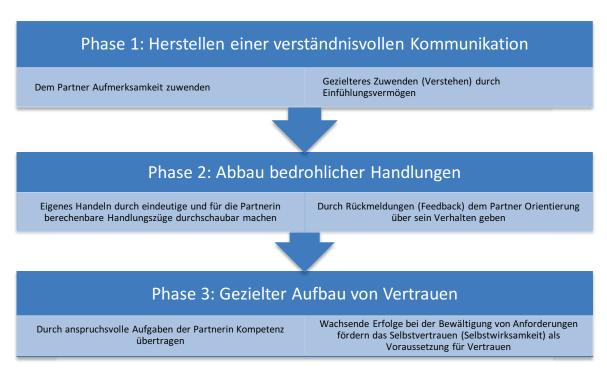


Abbildung 3: Drei-Phasen-Modell des Vertrauensaufbaus (leicht modifiziert nach Petermann, 2013, S.112)

Es sind eindeutige Parallelen zwischen dem soeben erwähnten Phasenmodell und den Methoden der Sozialen Arbeit zu erkennen. Beispielsweise können Sozialarbeitende in der ersten Phase die Methode der Personenzentrierten Gesprächsführung nach Carl Rogers anwenden, welche mit Empathie das echte Verständnis einer Person zum Ziel hat und somit eine verständnisvolle Kommunikation ermöglicht.

Sobald Vertrauen entsteht, ist Reziprozität gemäss Martin Schweer und Barbara Thies (2003) erforderlich. Wenn nur die eine Person Vertrauen schenkt, dieses aber nicht erwidert wird, kann keine Beziehung und somit auch kein Vertrauensverhältnis bestehen. (S.45)

Vertrauen in der Beratungsbeziehung allgemein und im Zwangskontext

Zur Funktion von Vertrauen äussern sich Schweer und Thies (2003) dahingehend, dass Vertrauen ein unabdingbares Element im Alltag jeder Person ist. In Anlehnung an Niklas Luhmann gehen sie sogar weiter. In Bezug zur Gesellschaft halten sie fest, dass "(...) ohne ein Mindestmass desselben (des Vertrauens) kein gesellschaftliches System funktionieren (...)" könnte. (S.12-13) Der Autor und die Autorin gründen diese Definition auf die Kenntnisse von Luhmann, wobei er Vertrauen als "der zentrale Reduktionsmechanismus" bezeichnet (ebd.). Der Alltag und vor allem zwischenmenschliche Beziehungen sind komplex, so dass ein Leben ohne Vertrauen undenkbar wäre. Eine stabile Vertrauensbasis hilft, die Vielschichtigkeit einer Beziehung zwischen Sozialarbeitenden und der Klientschaft zu minimieren. Der Abbau von Komplexität ermöglicht den Professionellen ausserdem mehr Handlungsspielraum, weil sie sich nicht stets rechtfertigen müssen (Sabine Wagenblass, 2004, S.105). Wagenblass (2004) erwähnt zudem am Beispiel der Jugendhilfe, dass speziell im Zwangskontext das asymmetrische Machtverhältnis einen Einfluss auf das Vertrauen des Klienten hat. Demzufolge geht die Adressatenschaft ein höheres Risiko bei der Vertrauensgabe ein. Weiter erschweren Kontrolle und Zwang den Vertrauensaufbau. (S.107-109) Folglich sind besonders in der Arbeit mit Klienten im Zwangskontext die drei Phasen des Vertrauensaufbaus wie erwähnt zu beachten.

Nach Sabine Wagenblass (2004), welche Vertrauen als wichtige Dimension anhand empirischer Daten am Beispiel der Jugendhilfe geprüft hat, reduziert Vertrauen einerseits die Komplexität der Beratungssituation, welche in verschiedensten Strukturen auf der Mikro-, Meso- und Makroebene eingebettet ist, andererseits überbrückt Vertrauen "die Differenz zwischen Handlungserwartungen und den tatsächlichen Handlungen". (S.162)

Anhand obiger Ausführungen wird ersichtlich, dass Vertrauen im Kontext Sozialer Arbeit und vor allem im Zwangskontext ein erforderlicher Bestandteil einer erfolgreichen Zusammenarbeit ist.

Im folgenden Unterkapitel werden die Beratung als Handlungskompetenz, sowie die wesentlichsten Aspekte einer Beratung zusätzlich zur Dimension Vertrauen näher beleuchtet.

2.4 Beratung als Schlüsselkompetenz der Sozialarbeitenden

Im Berufsfeld Sozialarbeit der Sozialen Arbeit finden Kontakte zu ratsuchenden Menschen vorwiegend während der Beratung statt. Demzufolge besteht in dieser Zeitspanne für Sozialarbeitende die Möglichkeit, in Beziehung mit der Klientschaft zu treten, sowie die Basis für eine zielführende Kooperation zu erarbeiten. Beide Aspekte sind für alle Arbeitsfelder der Sozialarbeit unabdingbar. Nachfolgend wird vor allem auf Faktoren eingegangen, welche spezifisch für die Beratung in der Sozialarbeit im Zwangskontext (vgl. Kap. 2.2) wichtig sind.

Definition

Beratung wird von Frank Nestmann und Ursel Sickendiek (2011) als "eine spezifische Form der zwischenmenschlichen Kommunikation" definiert. In einer Beratung ist eine Person der anderen behilflich, Schwierigkeiten anzugehen oder Entscheidungen zu treffen. Als professionelle Beratung definieren Nestmann und Sickendiek, Beratungen wo Professionelle mit spezifischem als auch mit methodischem Fachwissen agieren. (S.109)

In der Literatur wird die Relevanz der Beratung in der Sozialen Arbeit betont. Esther Weber und Daniel Kunz (2012) nennen beispielsweise die Beratung "Eine Handlungsmethode mit zentralem Stellenwert in der Sozialen Arbeit (...)" (S.10). Gemäss Johannes Schilling und Susanne Zeller (2012) ist die Sozialberatung, wie Beratung im Kontext Sozialer Arbeit auch genannt wird, nicht immer scharf von anderen Beratungen wie der Therapie, Aufklärung, Auskunft oder Ratschlag zu trennen. Anhand von gewissen Merkmalen lassen sich die verschiedenen Formen dennoch differenzieren. Somit setzt eine Aufklärung, Auskunft oder ein Ratschlag beispielsweise keine intensive Beziehung zwischen der ratsuchenden und der beratenden Person voraus. Eine tragfähige Beziehung und funktionierende Kommunikation sind jedoch die Basis einer Sozialberatung. (S.219) Schilling und Zeller (2012) bezeichnen die Beziehung zwischen den Sozialarbeitenden und der Klientin sogar als entscheidenden Faktor in der Beratung (S.222).

Beziehung

Der Begriff "Beziehung" unterscheidet sich gemäss Cornelia Schäfter (2010) von "Kontakt" und "Begenung", weil eine Beziehung zumeist dauerhaft ist und die beiden anderen Begriffe sich auf kurze Zeitabschnitte beziehen (S.23). Schäfter (2010) ergänzt, dass Beziehungen "im Verlauf eines Prozesses, in dem regelmässig und wiederholt Interaktionen zwischen den Bezugspersonen stattfinden" entstehen (S.38). In Anlehnung an die Untersuchung von Cheryl D. Lee und Cecilia Ayón im Kindesschutz nennen Harro Dietrich Kähler und Patrick Zobrist (2013) nebst der Häufigkeit der Treffen mit der Klientschaft auch die "offene Kommunikation" als eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende Beziehung (S.103). Weiter heben die beiden Autoren hervor, dass eine Beziehung natürlich erst entstehen kann, wenn Kontakte stattfinden, was im Zwangskontext aus verschiedenen Gründen

nicht immer gegeben ist (ebd.). Sofern eine Beziehung möglich ist, gibt es nach Klaus Mayer (2009) nebst der Empathie verschiedene Grundsätze für die Beziehungsgestaltung im Zwangskontext. Ein Prinzip ist "Transparenz und Überprüfbarkeit". Der Auftrag, die Rollen und Rahmenbedingungen, sowie die Art und Weise der Zusammenarbeit sollen kommuniziert und dieselben auch kontrolliert werden. Weiter erwähnt Mayer die "explizite Widerstandsakzeptanz" als eine Variable. Er fordert Sozialarbeitende auf, den Widerstand der Klientschaft als Bestandteil der Beratung zu akzeptieren. Dieses Verständnis hat positiven Einfluss auf die Erwartungen an die Klientschaft, sie werden nämlich der Gegebenheit des Widerstandes angepasst. Des Weiteren kann mit der Widerstandsakzeptanz der Adressatenschaft verständlich gemacht werden, dass Sozialarbeitende trotz Widerstand eine Beziehung eingehen wollen. Ein weiterer Grundsatz ist die "freundliche Hartnäckigkeit". Damit signalisieren Sozialarbeitende der Klientschaft, dass trotz Widerstand der gesetzliche Auftrag wahrgenommen wird, dies aber keinen Einfluss auf die Freundlichkeit, sowie Beziehungs- und Kooperationsangebote haben. Ausserdem nennt Mayer die Prämisse der "strukturierten Intervention". Er empfiehlt, klare Strukturen in die Beziehung einfliessen zu lassen. Dies beispielsweise anhand von Handlungsschritten und Teilzielen, welche aufeinander aufbauen. (S.219-221)

Auftrags- und Rollenklärung

Die vorangehende Ausführung erwähnt bereits die Wichtigkeit der Klärung von Rollen, Aufträgen und Erwartungen für die Beziehung zur Klientschaft und somit auch für die Beratung. Gemäss Chris Trotter (2001) belegen verschiedenste Studien, dass die Rollenklärung ein notwendiger Bestandteil in der Arbeit mit der Adressatenschaft im Zwangskontext ist (S.160). Trotter (2001) definiert weiter die Aspekte, welche innerhalb des Prozesses der Rollen- und Auftragsklärung angesprochen werden sollen.

Diese umfassen:

- die duale Rolle (soziale Kontrolle/Wohlfahrt) der SozialarbeiterIn;
- was ist verhandelbar und was ist nicht verhandelbar und wie kann die Autorität der SozialarbeiterIn genützt werden;
- die Erwartungen der KlientIn an die SozialarbeiterIn;
- · Vertraulichkeit, wer hat ein Recht auf Information;
- die Natur der professionellen Beziehung und was heisst das in Bezug auf die Interaktion zwischen SozialarbeiterIn und KlientIn;
- die Rolle der SozialarbeiterIn als Case Manager, Fallplaner oder Caseworker;
- die Erwartungen der KlientInnen an den Casework Prozess;
- die Erwartungen der Dienststelle der SozialarbeiterIn an die SozialarbeiterIn und die KlientIn;
- und der theoretische Ansatz, den die SozialarbeiterIn anwendet. (S.161)

Harro Dietrich Kähler und Patrick Zobrist (2013) nennen als Bedingung für die oben erwähnte Rollenund Auftragsklärung die "Akzeptanz des Zwangskontextes als Teil des beruflichen Selbstverständnisses" (S.80). Sobald sich Sozialarbeitende im Zwangskontext im Klaren über ihre Aufgaben und Identität sind, können sie diese viel besser gegen aussen vertreten, im Sinne von verständlicher erläutern, so Kähler und Zobrist (2013, S.81).

Transparenz

Transparenz spielt in der zweiten Phase des Vertrauensaufbaus eine zentrale Rolle, wenn Handlungen der Sozialarbeitenden für die Klientschaft durchschaubar gemacht werden (vgl. Kap. 2.3). Weiter trägt eine gründliche Auftrags- und Rollenklärung zur Transparenz in der Beziehung bei. Insbesondere im Zwangskontext, wo oft der Staat in die Privatsphäre der Menschen eingreift, soll die Klientschaft in vollem Umfang informiert werden (Kähler & Zobrist, 2013, S.86). Kähler und Zobrist (2013) postulieren: "Den Klienten sollen so viele Informationen wie möglich zugänglich gemacht werden, was ihre Selbstregulation und Befriedigung des Bedürfnisses nach Orientierung und Kontrolle ermöglicht und damit vermeidende oder aversive Reaktionsweisen vermindern kann" (ebd.).

Transparenz kann erzeugt werden, indem Sozialarbeitende die Klientschaft in erster Linie über die Entstehung des staatlichen Eingriffs aufklären und die gegenseitigen Erwartungen offengelegt werden (ebd.). Weitere wichtige Faktoren für Transparenz in der Beratungsbeziehung sind die in diesem Kapitel bereits erwähnten Aspekte der Auftrags- und Rollenklärung von Chris Trotter.

2.5 Zwischenfazit

Das zweite Kapitel zeigt die Gründe für die verschiedensten Erwartungen an die Soziale Arbeit sowie deren Funktion auf. Es wurde klar, dass die unterschiedlichen Aufgaben der Sozialen Arbeit sich in der Mikro-, Meso- sowie Makroebene verordnen lassen. Weiter agiert die Soziale Arbeit im Doppeloder Tripelmandat. Demzufolge sind die Ansprüche an die Soziale Arbeit teilweise höchst divergierend. Speziell im Zwangskontext, wo der Staat oft die auftraggebende Instanz ist, kommt es zu Interessenkonflikten. Es wurden Grundlagen aufgezeigt, mit welchen die Sozialarbeitenden diese Interessenkonflikte und Dilemmata bewältigen können. Beispielsweise ist die Zusammenarbeit mit der Klientschaft ohne Vertrauen, sprich einem Arbeitsbündnis, nicht denkbar. In der Literatur der unter anderem bisher zitierter Autorenschaft aus dem Bereich der Sozialen Arbeit ist eine Gemeinsamkeit festzustellen. Alle sind der Meinung, dass Soziale Kontrolle und Vertrauen nicht Gegensätze darstellen, sondern komplementär sind (vgl. Kap. 2.1). Mithilfe der Berufsethik, einer starken Identität als Sozialarbeitende und mit stetiger Reflexion des Berufsalltages ist der Umgang mit der erwähnten Doppelrolle möglich. Ein reflektierter Berufsalltag beinhaltet den bewussten Vertrauensaufbau, so-

wie	eine tragfähige	Beziehung zu	r Klientschaft,	welche d	urch for	rtwährende .	Auftrags-	und	Rollenklä
run	g, sowie Transpa	renz erreicht v	werden kann.						

3 ERWACHSENENSCHUTZ IM KONTEXT SOZIALER ARBEIT

Das Erwachsenenschutzrecht ist Teil des schweizerischen Sozialrechtes (Christiana Fountoulakis & Daniel Rosch, 2016, S.23). Das Sozialrecht besteht gemäss Fountoulakis und Rosch (2016) aus sozialrechtlichen Massnahmen "zur Gewährleistung der als notwendig erachteten Lebensbedürfnisse, der Daseinsfürsorge und –vorsorge gerade dort, wo sie aufgrund der tatsächlichen Situation (...) nicht mehr gewährleistet sind" (ebd.). Im Rahmen des Sozialrechtes wir das Erwachsenenschutzrecht weiter beim Eingriffssozialrecht verortet (Fountoulakis & Rosch, 2016, S.25). Demzufolge bewegen sich Berufsbeistände im Zwangskontext der Sozialen Arbeit und sollen über spezifischen Kompetenzen verfügen (vgl. Kap. 2.5).

Da für die Kapitel 5 und 6 dieser Arbeit Kenntnisse über das Erwachsenenschutzrecht, die verschiedenen Beistandschaften sowie der Auftrag der Berufsbeiständinnen nötig sind, werden diese folglich erläutert.

Für den Begriff "Berufsbeistand/ Berufsbeiständin" werden im folgenden Abschnitt sofern sinnvoll auch Synonyme wie Beistandsperson, Mandatsführende und mandatsführende Person verwendet.

3.1 Der zivilrechtliche Erwachsenenschutz

Ziel des Erwachsenenschutzes ist es, "Menschen, die aufgrund eines Schwächezustandes schutzbedürftig werden, zu helfen (...)" (Fountoulakis & Rosch, 2016, S.460). Infolgedessen sollen Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts für Minderung, Stabilisierung und Abhilfe der Schutzbedürftigkeit sorgen (ebd.).

Schutzinstrumente des zivilrechtlichen Erwachsenenschutzrechtes

Einerseits gibt es behördliche Massnahmen, die Beistandschaften und fürsorgerische Unterbringung, und andererseits den Vorsorgeauftrag sowie die Patientenverfügung. Mit dem neuen Erwachsenenschutzgesetz, welches seit dem 1. Januar 2013 in Kraft ist, vertreten in besonderen Situationen zudem automatisch bestimmte Personen die urteilsunfähige Person, so beispielsweise bei medizinischen Massnahmen.

Der Fokus der verschiedenen Instrumente ist unterschiedlich. Bei den Beistandschaften sowie bei der fürsorgerischen Unterbringung stehen der Schwächezustand sowie die Schutzbedürftigkeit im Zentrum. Hingegen ist beim Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung die Urteilsunfähigkeit von ho-

her Relevanz. Folgende Abbildung gibt nicht nur einen Überblick über den Fokus, sondern zeigt auch die Instrumente auf sowie der Grad der Fremdbestimmung.

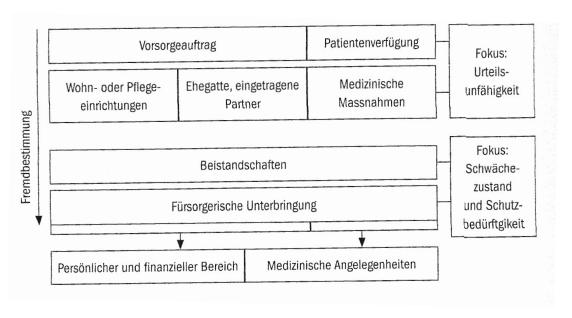


Abbildung 4: Elemente des Erwachsenenschutzes und ihr Fokus (Christina Fountoulakis & Daniel Rosch, 2016, S.460)

Es ist gut sichtbar, dass Personen beim Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung selbständig bestimmen, wer im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit eingesetzt wird. Bei den behördlichen Massnahmen nimmt jedoch die Selbstbestimmung kontinuierlich ab. (Fountoulakis & Rosch, 2016, S.460)

3.2 Beistandschaften im Erwachsenenschutz

Voraussetzungen

Angelehnt an Art. 389 und Art. 390 ZGB haben Luca Maranta und Patrik Terzer (2016) die generellen Voraussetzungen für eine Beistandschaft im Erwachsenenschutz wie folgt umschrieben. Wichtig anzumerken ist, dass die Bedingungen kumulativ erfüllt sein müssen.

- 1. Volljährigkeit der betroffenen Person im Zeitpunkt der Errichtung der Beistandschaft;
- 2. Vorliegen eines relevanten Schwächezustandes;
- 3. Vorliegen eines Schutzbedarfes aufgrund des bestehenden Schwächezustandes;
- 4. Verhältnismässigkeit der Massnahme, vor dem Hintergrund des damit verfolgten Zieles (...). (S.485)

Die eher schwammigen Begriffe Schwächezustand, Schutzbedarf und Verhältnismässigkeit werden nachstehend dargelegt.

Eine geistige Behinderung, eine psychische Störung oder ein ähnlicher in der Person liegender Schwächezustand stellt einen Beistandschaftsgrund dar (Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Eine geistige Behinderung basiert auf einer leichten, mittelgradigen, schweren oder schwersten Intelligenzminde-

rung, welche entweder angeboren oder erworben ist (Luca Maranta & Patrik Terzer, 2016, S.490). Unter psychischen Störungen werden Krankheitsbilder subsumiert, welche in der Schweiz meistens mit dem Klassifikationssystem ICD-10 (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) definiert werden (Maranta & Terzer, 2016, S.488). Der dritte Beistandschaftsgrund "ähnlicher in der Person liegender Schwächezustand" ist für all diese Fälle gedacht, wo keine geistige Behinderung oder psychische Störung existiert, die Person gleichwohl von einer Beistandsperson Unterstützung benötigt. Beispielsweise können dies, betagte Personen sein oder Menschen mit einer hohen Unerfahrenheit. Dieser Beistandschaftsgrund birgt jedoch das Risiko, dass er "für Gesinnungsrecht oder moralische Umerziehung, sowie für die Disziplinierung von Personen" verwendet werden kann. Damit in der Praxis nicht in diesem Sinne gehandelt wird, postuliert die Rechtsprechung sowie die Lehre dafür, dass der letztgenannte Schwächezustand bezüglich der Hilfsbedürftigkeit mit den anderen beiden Beistandschaftsgründen vergleichbar ist. (Maranta & Terzer, 2016, S.491) Weitere Beistandschaftsgründe können nach Art. 390 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB die vorübergehende Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit sein.

Maranta und Terzer (2016) führen aus, dass eine Person schutzbedürftig ist, "wenn sie ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann". Zudem muss die Schutzbedürfigkeit in einem kausalen Zusammenhang zum Schwächezustand stehen. (S.493-494)

Mit Verhältnismässigkeit ist in diesem Kontext gemeint ob die Massnahme *geeignet* ist für die Zielerreichung; ist die Beistandschaft *erforderlich* und steht der Eingriff in die Privatsphäre der betroffenen Person in einem *angemessen*en Verhältnis zum Ziel der Massnahme (Maranta & Terzer, 2016, S.485-486).

Begleitbeistandschaft nach Art. 393 ZGB

Wenn eine Person lediglich auf begleitende Unterstützung in gewissen Bereichen angewiesen ist, wird eine Begleitbeistandschaft verfügt (Gregor Frey, Sebastian Peter & Daniel Rosch, 2016, S.513). Frey et al. (2016) differenzieren, dass die Begleitung "Beratung, Unterstützung, Vermittlung und/oder Betreuung" beinhaltet (S.514). Zusammengefasst besteht die Aufgabe der Mandatsführenden darin, der Person zur Selbsthilfe zu verhelfen. Die mandatsführende Person hat bei der genannten Beistandschaft keine Vertretungsrechte, sondern effektiv nur eine unterstützende Funktion. Infolgedessen ist die verbeiständete Person vollkommen handlungsfähig. Vor diesem Hintergrund "ist die Begleitbeistandschaft jene Beistandschaft, die am wenigsten in die Persönlichkeit und die damit verbundenen Rechte der betroffenen Person eingreift". Eine weitere Besonderheit der Begleitbeistandschaft ist, dass die Zustimmung der urteilsfähigen Person zur Massnahme vorhanden sein muss. (ebd.)

Von Mandatsführenden erfordert dies spezifische Fähigkeiten, über welche sie verfügen sollen (Gregor Frey, Sebastian Peter & Daniel Rosch, 2016, S.515). Diese sind beispielsweise "ein hohes Mass an Einfühlungsvermögen" sowie in der Lage sein, eine tragfähige Vertrauensbasis zur betroffenen Person aufzubauen (ebd.). Eine zusätzliche Herausforderung für Beistandspersonen könnte sein, die Entscheidungen der Mandantin gänzlich zu akzeptieren, auch wenn diese den eigenen Empfehlungen widersprechen (Frey et al., 2016, S.519). Auf der strukturellen Ebene kann gemäss Frey et al. (2016) die Unterscheidung zur freiwilligen Sozial Arbeit wie beispielsweise zur persönlichen Hilfe des örtlichen Sozialdienstes eine Schwierigkeit bedeuten (S.518).

Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394/ Art. 395 ZGB

Eine Vertretungsbeistandschaft ist angezeigt, "wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und deshalb vertreten werden muss" (Art. 394 Abs. 1 ZGB). Die betroffene Person kann in den Bereichen Personensorge, Rechtsverkehr oder Vermögenssorge vertreten werden (Frey et al., 2016, S.521). Es ist wichtig anzumerken, dass die verbeiständete Person weiterhin Handlungsmöglichkeiten hat, die Vertretung durch den Berufsbeistand jedoch kumulativ hinzukommt. Dahingehend handelt die mandatsführende Person stets als Stellvertretung "im Namen der betroffenen Person". (ebd.) Art. 394 Abs. 3 ZGB besagt, dass das Handeln der Beistandsperson von der vertretenen Person akzeptiert werden muss. Demzufolge ist sie in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt, jedoch nicht wie bereits erwähnt in ihrer Handlungsfähigkeit (Frey et al., 2016, S.522). Die Vertretungsbeistandschaft unterscheidet sich zudem von der Begleitbeistandschaft, indem die Zustimmung zur Massnahme nicht relevant ist (ebd.). Werden Handlungen der Mandatsführenden jedoch durch die betroffene Person absichtlich verhindert, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gemäss Art. 394 Abs. 2 ZGB die Handlungsfähigkeit entsprechend einschränken. Folglich besteht in diesen Bereichen nicht mehr eine konkurrierende, sondern eine alleinige Kompetenz, welche durch die Beistandsperson wahrgenommen wird. Gemäss Frey et al. (2016) ist es unabdingbar, dass der eingeschränkte Bereich differenziert beschrieben sowie begründet wird (S. 523). Nach den Autoren gibt es auch Bereiche in denen von Gesetzes wegen eine Vertretung nur begrenzt oder gänzlich ausgeschlossen ist. Diese sind:

- absolut höchstpersönliche Rechte (Art. 19c Abs. 2 ZGB);
- relativ höchstpersönliche Rechte, wenn die betroffene Person urteilsfähig ist (Art. 19c Abs. 1 ZGB);
- verbotene Geschäfte (Art. 412 Abs. 2 ZGB);
- Geschäfte, welche der Zustimmung durch die KESB oder der urteilsfähigen Person bedürfen (Art. 416/ Art. 417 ZGB, diverse Bestimmungen in der VBVV). (Frey et al., 2016, S.524)

Wie bei der Begleitbeistandschaft ist die mandatsführende Person auch bei der Vertretungsbeistandschaft gefordert, eine möglichst tragfähige Beziehung sowie Vertrauen zur Klientschaft aufzubauen, besonders bei konkurrierenden Kompetenzen (Gregor Frey, Sebastian Peter & Daniel Rosch, 2016, S.528). Zudem ist es für Professionelle eine Herausforderung abzuwägen, wieviel Entscheidungsspielraum sie der verbeiständeten Person einräumen und wieviel sie eingreifen (ebd.).

Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung nach Art. 394 i. V. m. Art. 395 ZGB

Die Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung ist keine Massnahme an und für sich. Sie wird angewendet, wenn die betroffene Person bezüglich bestimmten Teilen des Vermögens oder dem ganzen Vermögen vertreten werden muss. Der Begriff "Vermögen" beinhaltet nebst dem Einkommen auch die Schulden, Ersparnisse und Vermögenserträge. (Frey et al., 2016, S.529) Gemäss Art. 408 Abs. 1 ZGB soll die Beistandsperson das Vermögen sorgfältig verwalten. Dementsprechend sollte sich das aktuelle Vermögen nicht verkleinern, sondern im besten Fall sogar vergrössern (Frey et al., 2016, S.533). Bei der Verwaltung des Vermögens ist auf die stete Partizipation der Klientschaft zu achten. Beistandspersonen haben die Anliegen der betroffenen Person wahrzunehmen und wenn möglich zu berücksichtigen. (ebd.) Diese Anforderung ist für Mandatsführende oft eine grosse Herausforderung, so Frey et al. (2016, S.541). Wenn die Klientschaft beispielsweise nach zusätzlichem Taschengeld fragt, befindet sich die Beistandsperson in der typischen Doppelrolle von Vertrauen und Sozialer Kontrolle.

Mitwirkungsbeistandschaft nach Art. 396 ZGB

Die Mitwirkungsbeistandschaft besteht darin, dass die verbeiständete Person die Handlungsfreiheit hat, jedoch das Einverständnis der mandatsführenden Person benötigt, "damit das Rechtsgeschäft im betreffenden Aufgabenbereich rechtsgültig abgeschlossen werden kann". Oftmals wird die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person im Bereich der Finanzen eingeschränkt, um sie gegebenenfalls vor Geschäften mit erheblichem Nachteil zu schützen. (Frey et al., 2016, S.543) In den von der KESB erwähnten Bereichen ist weder die Klientschaft noch die Beistandsperson einzeln handlungsfähig. Demnach hat die Beistandsperson keine Vertretungsrechte. (Frey et al., 2016, S.544)

Wiederum betonen Frey et al. (2016) die Wichtigkeit des Vertrauensverhältnisses, welches bei der Mitwirkungsbeistandschaft von grossem Vorteil ist, damit zeitintensive Rückabwicklungen von Geschäften verhindert werden (S.544).

Umfassende Beistandschaft nach Art. 398 ZGB

Die umfassende Beistandschaft wird verordnet, wenn die Person "besonders hilfsbedürftig" ist und alle subsidiären Massnahmen nicht zum Ziel führen. Über diese Beistandschaft darf erst als "ultima ratio" verfügt werden. Die umfassende Beistandschaft hat unter anderem die Handlungsunfähigkeit

der Klientschaft in allen Bereichen zur Folge. Zudem ist die betroffene Person nicht betreibungs- und prozessfähig und kann keine elterliche Sorge ausüben, um Beispiele der Folgen zu nennen. (Gregor Frey, Sebastian Peter & Daniel Rosch, 2016, S.549) Falls die KESB eine umfassende Beistandschaft anordnet, was sehr selten vorkommt, ist meist von einer Person die Rede, die an einem Realitätsverlust leidet und damit durch ihr Handeln sich selbst oder Dritte schädigt. (Frey et al., 2016, S.551)

Der Vollständigkeitshalber werden die Ersatzbeistandschaft sowie die Verfahrensbeistandschaft kurz erläutert.

Die Ersatzbeistandschaft nach Art. 403 ZGB wird in Situationen errichtet, wo die eingesetzte Beistandsperson verhindert ist oder eine Interessenkollision besteht. Infolgedessen ist die Interessenvertretung der verbeiständeten Person trotzdem gesichert. (Christoph Häfeli, 2013, S.553)

Daniel Steck (2013) fasst zusammen, dass die Verfahrensbeistandschaft nach Art. 449a ZGB für alle Verfahren der KESB eingerichtet werden kann. Mit dieser Beistandschaft kann der Anspruch nach einem Rechtsbeistand gemäss der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) erfüllt werden. (S.932)

Kombination von Beistandschaften nach Art. 397 ZGB

Der Zweck von Art. 397 ZGB ist, durch Kombinationen von Beistandschaften eine umfassende Beistandschaft nur als "ultima ratio" zu verfügen. Die Begleitbeistandschaft, die Vertretungsbeistandschaft sowie die Mitwirkungsbeistandschaft können kombiniert werden, nicht aber mit der umfassenden Beistandschaft. (Frey et al., 2016, S.548)

3.3 Auftrag des Berufsbeistandes im Erwachsenenschutz

Die Möglichkeiten und Grenzen sowie die Funktion der Berufsbeiständinnen ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB), unter anderem ab Art. 400 ZGB fortfolgende, detailliert geregelt.

Eignung

Beistandspersonen müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Gemäss Art. 400 Abs. 1 ZGB muss es eine natürliche Person sein, welche für die übertragenen Aufgaben fachlich und persönlich geeignet ist. Christoph Häfeli (2013) definiert die fachliche und persönliche Eignung konkreter. Zentral ist die professionelle Handlungskompetenz welche die Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz beinhaltet (S.538). Als Fachkompetenz bezeichnet Häfeli (2013) nicht nur vertieftes Wissen in verschiedenen Gebieten, "sondern vielmehr die kognitive Fähigkeit, das fachliche Wissen kritisch zu prüfen, zu gewichten sowie zu vertiefen und selbständig zu erweitern". Unter Methodenkompetenz versteht der Autor anhand von Methoden, Techniken und Grundlagen aus der Wissenschaft professionell zu handeln. Als Kernkompetenz innerhalb der Sozialkompetenz wird die Beziehungsfähigkeit genannt, welche davon ausgeht, dass Berufsbeistände in der Lage sind, professionelle, motivierende

und sachliche Beziehungen zur Klientschaft aufzubauen und aufrechtzuerhalten. Die Selbstkompetenz beinhaltet unter anderem die Fähigkeit, über persönliche Einstellungen, Werte und das mögliche Machtgefälle zu reflektieren, sowie mit der Klientschaft einen respektvollen, interessierten und engagierten Umgang zu pflegen. (S.539-540) Das Gesetz schreibt weiter vor, dass die mandatsführende Person über genügend Zeitressourcen verfügt und das Mandat selbständig führt (Art. 400 Abs. 1 ZGB).

Übernahme eines Mandates, mögliche Aufträge und allgemeine Pflichten

Bei der Übernahme eines Auftrages ist es nötig, sich als Beistandsperson genügend Wissen über den Fall zu verschaffen sowie die Klientschaft zu kontaktieren (Art. 405 Abs. 1 ZGB). Folgende beispielhaften Überlegungen sind bei einem neuen Mandat hilfreich:

- Ist die Massnahme bereits rechtskräftig? Ist die aufschiebende Wirkung entzogen?
- Welches ist mein rechtlicher Auftrag, meine Rolle? Sind Aufgaben und Rolle genügend klar, oder benötige ich zusätzliche Informationen von der KESB?
- Welches ist mein methodischer Spielraum für die Mandatsführung?
- Wie plane ich das Mandat zu führen? Welche Intensität ist angezeigt? Wie rasch hat eine Kontaktaufnahme zu erfolgen? (Astrid Estermann, Andrea Hauri & Urs Vogel, 2016, S.213)

Art. 406 Abs. 1 & 2 ZGB unter dem Titel "Verhältnis zur betroffenen Person" ist speziell eng mit der Profession Soziale Arbeit verbunden. Der Artikel besagt:

¹ Der Beistand oder die Beiständin erfüllt die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person, nimmt, soweit tunlich, auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

² Der Beistand oder die Beiständin strebt danach, ein Vertrauensverhältnis mit der betroffenen Person aufzubauen und den Schwächezustand zu lindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten.

Je nach Auftrag nimmt die Beistandsperson verschiedene Rollen wahr. Diese können sein: "Berater, Betreuer, Erzieher, Begleiter, Ressourcenerschliesser, Vermittler, Vertreter, Verhandler oder Case Manager" (Estermann et al., 2016, S.198). Aufträge variieren stark, da sie auf die Bedürftigkeit der betroffenen Person abgestimmt sind (Art. 391 Abs. 1 ZGB). Sie beinhalten jedoch in den meisten Fällen alle oder einzelne der folgenden Bereiche: die Personensorge, die Vermögenssorge und der Rechtsverkehr (Art. 391 Abs. 2 ZGB). Estermann et al. (2016) umschreiben die drei Aufgabenbereiche präziser. Innerhalb der Personensorge können Angelegenheiten wie Wohnen, Gesundheit, Bildung, Erwerbstätigkeit, Tagesstruktur, soziales Umfeld und Administration Teil des Auftrages sein. Bei-

spielsweise könnte sich eine mandatsführende Person im Bereich Wohnen als Vermittlungsperson zwischen der vermietenden Instanz und der Klientschaft anbieten oder der verbeiständeten Person helfen, den Mietvertrag zu prüfen. Die Vermögenssorge beinhaltet die Regelung der finanziellen Situation der Person und die Kosten für den Lebensunterhalt sollen sichergestellt sein. Ein praktisches Beispiel dafür ist das Erstellen eines Budgets für die Klientschaft. Beim Rechtsverkehr geht es darum, "die Vertretung und Wahrung der Rechte der Klienten in den entsprechenden Verfahren" sicherzustellen und sie "situationsadäquat in das Verfahren" miteinzubeziehen. (S.206-208)

Verändert sich die Schützbedürftigkeit der Person oder ihr Schwächezustand, ist die Beistandsperson gemäss Art. 414 ZGB beauftragt, die KESB über Änderungen oder eine mögliche Aufhebung der Massnahme zu informieren. Nebst dieser Informationspflicht sind Mandatsführende angehalten, so oft wie möglich, aber mindestens alle zwei Jahre bei der KESB einen Bericht über die erteilten Aufträge innerhalb der letzten Periode, sowie über die Führung der Beistandschaft einzureichen (Art. 411 Abs. 1 ZGB).

Ende eines Mandates

Es kann sein, dass die KESB nach Prüfung des Berichtes die mandatsführende Person im Amt nicht bestätigt (Art. 421 Ziff. 1 ZGB). Folglich endet das Amt der Beistandsperson von Gesetzes wegen. Weitere Gründe für das Ende des Amtes sind gemäss Art. 421 ZGB "mit dem Ende der Beistandschaft, mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses als Berufsbeistand oder Berufsbeiständin; im Zeitpunkt, in dem der Beistand oder die Beiständin verbeiständet oder urteilsunfähig wird oder stirbt". Zudem ist es gemäss Art. 422 und Art. 423 ZGB möglich, das Mandat aufgrund einer Entlassung, entweder auf Begehren der mandatsführenden Person oder nicht, niederzulegen. Weiter endet eine Beistandschaft gemäss Art. 399 ZGB mit dem Tod der betroffenen Person sowie wenn die KESB das Mandat aufgrund eines Antrages aufhebt.

Schweigepflichten der Berufsbeiständinnen

Die Verschwiegenheitspflicht der Beistandsperson ist in Art. 413 Abs. 2 ZGB geregelt. Der Artikel besagt im zweiten Absatz dass, sofern keine überwiegenden Interessen bestehen, Berufsbeistände zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Nach Astrid Estermann, Andrea Hauri und Urs Vogel (2016) hat die Schweigepflicht "der Schutz der Privatsphäre und des informationellen Selbstbestimmungsrechts der betroffenen Person" zum Zweck (S.210). Die Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) (2012) spezifiziert das Ziel des Kindes- und Erwachsenenschutzgeheimnisses, wie die Schweigepflicht der Beistandspersonen auch genannt wird und nennt den "Schutz der öffentlichen Interessen" als weiteren Bestandteil dieses Zwecks. (S.86) Ausserdem dient die Verschwiegenheit der Berufsbeiständinnen dem Ver-

trauensaufbau, sowie dem Erhalt des Vertrauens. Zumal eine bessere Unterstützung gewährleistet werden kann, wenn persönliche Daten und Informationen den Mandatsführenden anvertraut werden. (Astrid Estermann, Andrea Hauri & Urs Vogel, 2016, S.210)

Zudem stehen Berufsbeistände gemäss dem Strafgesetzbuch auch unter dem Amtsgeheimnis, da sie öffentlich-rechtliche Aufgaben ausführen (Art. 320 StGB).

Berufsbeiständinnen können das Amtsgeheimnis durchbrechen, wenn die vorgesetzte Behörde, die KESB im Falle der Mandatsführenden, sie mit einer schriftlichen Einwilligung vom Amtsgeheimnis entbindet (Art. 320 Abs. 2 StGB). Relevanter für Berufsbeistände ist jedoch Art. 413 Abs. 2 ZGB. Gemäss der Botschaft des Bundesrates zum neuen Erwachsenenschutzgesetz (2006) gilt Art. 413 Abs. 2 ZGB nach Art. 14 StGB auch als Rechtfertigungsgrund, um das Amtsgeheimnis als Berufsbeiständin zu durchbrechen (S.7090). Infolgedessen ist das zivilrechtliche Erwachsenenschutzgeheimnis dem strafrechtlichen Amtsgeheimnis gleichgestellt (Urs Vogel, 2014, S.259). Das Amtsgeheimnis spielt vor allem im Bezug auf den Datenschutz eine wichtige Rolle (vgl. Kap. 4.2).

Berufsbeistände unterstehen Art. 35 des Datenschutzgesetztes (DSG). Sie können mit einer Busse bestraft werden, wenn sie vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten unbefugt bekannt geben, sofern sie diese bei der Ausübung des Berufes erfahren hat. Es ist jedoch auch in Bezug zu Art. 35 DSG wichtig zu betonen, dass das Kindes- und Erwachsenenschutzgeheimnis nach Art. 413 Abs. 2 ZGB bereits "eine besondere Schweigepflicht darstellt". Zugleich aber auch einen grossen Handlungsspielraum hinsichtlich der Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht mit sich bringt. Art. 413 Abs. 2 ZGB ist anderen, insbesonders kantonalen Gesetzgebungen aufgrund der sogenannten derogativen Kraft des Bundesrechts vorrangig (KOKES, 2012, S.87).

Weitere essentielle Bestimmungen für Mandatsführende sind Art. 165 Abs. 1 lit. e ZPO und Art. 168 Abs. 1 lit. g StPO. Gemäss den genannten Artikeln haben sie ein Zeugnisverweigerungsrecht während eines Zivil- oder Strafprozesses in welchem die Klientschaft als eine der Parteien involviert ist. Bei schweren Straftaten nach Art. 168 Abs. 4 lit. a StPO ist die Berufsbeiständin jedoch zur Aussage verpflichtet. Weiter haben sie kein Verweigerungsrecht, wenn sich die Tat gegen die Beistandsperson richtet (Art. 168 Abs. 4 lit. b StPO).

3.4 Exkurs: Rechts- und Handlungsfähigkeit

Gemäss Art. 11 ZGB sind alle Personen in den Schranken der Rechtsordnung rechtsfähig. Daraus erfolgt für alle "die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben" (ebd.). Art. 12 und Art. 13 ZGB besagen, wer volljährig und urteilsfähig ist, kann durch die Handlungsfähigkeit Rechte und Pflichten begründen. Die Handlungsfähigkeit kann durch eine umfassende Beistandschaft (Art. 17 ZGB), eine

Massnahme mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit (Art. 19 Abs. 1 ZGB) oder einer spezifischen gesetzlichen Bestimmung eingeschränkt werden (KOKES, 2012, S.8-9). Weiter führt die Urteilsunfähigkeit in gewissen oder allen Bereichen zu einer Einschränkung der Handlungsfähigkeit. Demnach setzen sich Berufsbeistände in den genannten Umständen für die Rechte der Klientschaft ein und erfüllen ihre Pflichten, soweit dies Bestandteil des Auftrages sind. Es ist hier wichtig anzumerken, dass die Urteils- und Handlungsfähigkeit immer im Einzelfall zu prüfen ist.

3.5 Zwischenfazit und Beantwortung der ersten Fragestellung

Im dritten Kapitel hat die Autorin vor allem die gesetzlichen Anforderungen an Berufsbeiständinnen im Kontext des Erwachsenenschutzes erläutert. Diese ergänzen die im zweiten Kapitel erwähnten Erwartungen, welche aufgrund der Profession, sowie dem Auftrag der Sozialen Arbeit entstehen. Es ist deutlich erkennbar, dass sich Beistandspersonen auf einem schmalen Grat zwischen Sozialer Kontrolle und Vertrauen bewegen. Es ist unabdingbar eine tragfähige Beziehung und eine gute Vertrauensbasis zur Klientschaft aufzubauen sowie zu pflegen, um die von der KESB auferlegten Aufträge erfüllen zu können. Die Art der Beistandschaft macht dabei keinen Unterschied.

Erste Fragestellung:

Über welche Kernkompetenzen sollte eine Berufsbeiständin im Erwachsenenschutz verfügen?

Antwort auf die erste Fragestellung:

Basierend auf der Theorie im zweiten Kapitel sollte der Berufsbeistand die unterschiedlichen Funktionen der Sozialen Arbeit auf den drei verschiedenen Ebenen (Mikro-, Meso- und Makroebene) kennen und sich diejenige immer wieder in Erinnerung rufen. Als vermittelnde Person zwischen den Erwartungen der Gesellschaft sowie der Klientschaft ist es erforderlich, die ungleichen Erwartungen differenzieren und akzeptieren zu können. Ferner sollten Berufsbeistände das Menschenbild der Sozialen Arbeit, die Berufsethik sowie das Professionswissen beherrschen. Unter Professionswissen versteht sich das Wissen der Bezugsdisziplinen wie der Medizin-, Rechts-, Sozial- und Humanwissenschaft, um verschiedene Sachverhalte im Berufsalltag beschreiben zu können. Fundiertes Wissen über Gesetze und rechtliche Bestimmungen sind unabdingbar. Berufsbeiständinnen müssen das Kindes- und Erwachsenenschutzgeheimnis und das Amtsgeheimnis wahren. Sie dürfen nur wenn angezeigt, Daten ihrer Klienten im interdisziplinären Kontext austauschen. Weiter ist es für Berufsbeistände essentiell, den Auftrag der KESB genau zu kennen. Fundierte Beratungskenntnisse sind wesentlich. Diese beinhalten vor allem die Fähigkeit, mit einer Person in Kontakt und Beziehung zu treten, sowie den Vertrauensaufbau und Erhalt des Vertrauens zu gewährleisten. Der Berufsbeistand muss geeignete Methoden zur Auftrags- und Rollenklärung kennen, um so eine grösstmögliche

Transparenz sicherstellen zu können, welche wiederum den Vertrauensaufbau positiv beeinflusst. Den Widerstand der Klientschaft, mit welchem Berufsbeiständinnen oft konfrontiert werden, muss akzeptiert werden, sowie Methoden zur Motivationsförderung zu kennen, ist von grossem Vorteil. Abschliessend wird die Selbstkompetenz erwähnt. Diese umfasst unter anderem einen achtungs- und respektvollen Umgang mit der Person, sowie die Fähigkeit, die eigenen Werte und Machtposition stets zu reflektieren.

4 DATENSCHUTZ UND GEHEIMHALTUNGSPFLICHTEN

Soziale Probleme sind der Gegenstand Sozialer Arbeit. Um soziale Probleme beheben und die Inklusion von Menschen in die Gesellschaft ermöglichen zu können, müssen Sozialarbeitende meistens über sensible Informationen der Klientschaft Bescheid wissen. Eine Persönlichkeitsverletzung ist die mögliche Folge, wenn nicht vorsichtig mit eben solchen Daten umgegangen wird. Infolgedessen spielen Datenschutz und Geheimhaltungspflichten in der Sozialen Arbeit eine wesentliche Rolle. Der Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz von AvenirSocial (2010) bestätigt diese Auslegung und fordert Professionelle auf, "sorgfältig mit Personendaten" umzugehen (S.12).

Folgend erläutert die Autorin die Grundlagen des Datenschutzes sowie die wichtigsten Geheimhaltungspflichten. Obwohl Schweigepflichten für Sozialarbeitende hohe Priorität haben, gibt es Situationen, wo Geheimhaltungspflichten durchbrochen werden müssen. Dazu dienen Rechtfertigungsgründe für den Datenaustausch. Melderechte und Meldepflichten stellen Rechtfertigungsgründe dar und sind somit für die Beantwortung der Fragestellung wesentlich.

4.1 Grundrecht auf Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten

Zweck des Datenschutzes ist es, die Person über welche Daten erhoben, beschafft, bearbeitet oder bekanntgegeben wird, zu schützen (Eva Maria Belser, 2011, S.27). Dieser Schutz ist als Grundrecht in der Schweizerischen Bundesverfassung unter Art. 13 Abs. 2 BV verankert. Der Anspruch umfasst nicht nur den Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten, sondern auch den Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung (Regina Kiener & Walter Kälin, 2007, S.158). Kiener und Kälin (2007) erläutern, dass damit jeder Person das Recht gewährt wird, eigenständig zu entscheiden, "ob, wem und wann er persönliche Lebenssachverhalte, Gedanken, Empfindungen oder Gefühle offenbaren will" (ebd.). Weiter enthält das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch den Anspruch auf Akteneinsicht (Kiener & Kälin, 2007, S.163).

Der Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten ist Bestandteil des Grundrechtes auf Schutz der Privatsphäre. Ausserdem beinhaltet Art. 13 BV die Achtung des Privatlebens, des Familienlebens, der Wohnung sowie des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses. In Abgrenzung zu Art. 10 Abs. 2 BV (Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit) schützt Art. 13 BV den Menschen als soziales Wesen im Sinne der Selbstbestimmung in Bezug auf seine Lebensgestaltung, so Kiener und Kähler (2007, S.147). Peter Mösch Payot und Kurt Pärli ergänzen in der Praxishilfe zum Umgang mit sensiblen Daten von AvenirSocial (2013), dass mit einer Bekanntgabe von besonders schützenswerten Daten die betreffende Person möglicherweise diskriminiert oder stigmatisiert wird (S.6). Folglich ist auch der

verfassungsrechtliche Diskriminierungsschutz gemäss Art. 8 Abs. 2 BV vor einer Datenbekanntgabe zu berücksichtigen (ebd.).

Das Grundrecht auf Privatsphäre beziehungsweise auf Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten darf gemäss Art. 36 BV nur eingeschränkt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Eine gesetzliche Grundlage ist vorhanden,
- es besteht ein öffentliches Interesse,
- die Einschränkung muss verhältnismässig (vgl. Kap. 3.2) sein,
- der Kerngehalt des Grundrechtes ist unantastbar.

Die Bedingungen für die Einschränkung eines Grundrechts verdeutlichen die Wichtigkeit des Datenschutzes und zeigen auf, dass Sozialarbeitende stets behutsam mit Daten der Klientschaft umgehen müssen. Für das vertiefte Verständnis dessen werden im folgenden Unterkapitel die Grundprinzipien des bundesrechtlichen Datenschutzes sowie die Spezifika der Gesetzgebung des Kantons Luzern in Bezug zum Datenschutz erörtert.

4.2 Datenschutz

Datenschutz ist im Sinne der verschiedenen Bestimmungen in unterschiedlichen Rechtsgebieten ein weiter und komplexer Begriff (Peter Mösch Payot, 2013, S.128). Beispielsweise gelten für Bundesangestellte, Privatpersonen sowie Institutionen mit einer privaten Trägerschaft die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz. Jedoch für öffentlich-rechtliche Angelegenheiten gilt das jeweilige kantonale Datenschutzgesetz. Daneben gibt es weitere Gesetze wie das ZGB, welche datenschutzähnliche Bestimmungen enthalten (Mösch Payot, 2013, S.129) und die Artikel betreffend dem Amts- und Berufsgeheimnis im StGB.

Das Bundesrecht geht den kantonalen Bestimmungen und das kantonale Recht der Gesetzgebung der Gemeinden vor (Marianne Schwander, 2015, S.98). Weiter sind auch spezifische Bestimmungen der Fachgesetzgebung wie beispielsweise das Kindes- und Erwachsenenschutzgeheimnis zu beachten, welche prioritär heranzuziehen sind (ebd.). Die Hierarchie der Gesetze hilft die Komplexität der Gesetzgebung zu reduzieren.

Das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992 dient dazu, Grundrechte sowie die Persönlichkeit von Personen, über die Daten bearbeitet werden, zu schützen (Art. 1 DSG). In Paragraph 1 im Gesetz über den Schutz von Personendaten des Kantons Luzern wird der Zweck noch weiter differenziert. Der Paragraph besagt, dass Personen vor unbefugtem Bearbeiten ihrer Daten durch öffentliche Organe geschützt werden sollen (§1 Abs. 1 DSG LU).

Unter Personendaten versteht die Legislative alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen (Art. 3 lit. a DSG). Daten, welche die Person selbständig öffentlich macht oder die allgemein bekannt sind, werden gemäss Eva Maria Belser (2011) auch unter dem Begriff Personendaten im Sinne vom DSG subsumiert (S.26). Eine betroffene Person kann gemäss der gesetzgebenden Instanz eine natürliche oder juristische Person sein (Art. 3 lit. b DSG). Im Datenschutzgesetz des Kantons Luzern werden folgerichtig auch Personengesellschaften als "betroffene Person" bezeichnet (§2 Abs. 1 DSG LU). Weiter definiert Art. 3 lit. c DSG, was besonders schützenswerte Personendaten sind. Dies sind Daten über:

- 1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
- 2. die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit,
- 3. Massnahmen der sozialen Hilfe,
- 4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

Im Kanton Luzern wird zusätzlich das Persönlichkeitsprofil unter dem Begriff "besonders schützenswerte Daten" subsumiert (§2 Abs. 2 DSG LU). Unter "Persönlichkeitsprofil" versteht die kantonale Gesetzgebung "eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der natürlichen Person (…) erlaubt" (ebd.).

Ausserdem legt Art. 3 lit. e und f DSG fest, was mit "bearbeiten" und "bekanntgeben" gemeint ist. Unter "bearbeiten" versteht die Lehre jeder Umgang mit Personendaten beispielsweise das Beschaffen, Umarbeiten, Verwenden und Archivieren von Daten. Daten werden dann als "bekanntgegeben" erachtet, wenn sie zugänglich gemacht wurden. (ebd.)

Die Basis des Datenschutzrechtes bilden die folgenden allgemeinen Grundsätze:

- 1. Grundsatz der Rechtmässigkeit
- 2. Grundsatz von Treu und Glauben
- 3. Grundsatz der Verhältnismässigkeit
- 4. Grundsatz der Zweckbindung
- 5. Grundsatz der Transparenz bzw. Erkennbarkeit
- 6. Grundsätze der Datenrichtigkeit
- 7. Datensicherheit (Art. 4 Abs. 1-4/ Art. 5 Abs. 1/ Art. 7 Abs. 1 DSG).

Diese Grundsätze sind beim Bearbeiten von Daten kumulativ einzuhalten und kommen infolgedessen auch beim Kindes- und Erwachsenenschutzgeheimnis zur Anwendung. Ansonsten werden die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person verletzt. (Astrid Epiney, 2011, S.510) Hervorzuheben ist der Grundsatz der Rechtmässigkeit, welcher im bundesrechtlichen wie auch im kantonalen Recht besagt,

dass Personendaten von bundesrechtlichen sowie kantonalen Organen immer nur basierend auf einer Rechtsgrundlage bearbeitet werden dürfen (AvenirSocial, 2013, S.10).

Besonders schützenswerte Personendaten, erfordern zusätzlich zu den Grundsätzen spezifische Schutzbestimmungen. Dieser Schutz ist essentiell, da die Bekanntgabe dieser Daten die Persönlichkeit besonders verletzen kann. (Bernhard Waldman & Magnus Oeschger, 2011, S.783) Diese Bestimmungen sind im Speziellen für Sozialarbeitende relevant, zumal sie in der Regel über besonders schützenswerte Personendaten ihrer Klientschaft Bescheid wissen. Am Beispiel vom Datenschutzgesetz des Kantons Luzern werden die zusätzlichen Schutzbestimmungen aufgeführt:

§ 5 Abs. 2 DSG LU:

- ² Besonders schützenswerte Personendaten dürfen sie bearbeiten, wenn es
 - a. ein formelles Gesetz ausdrücklich vorsieht,
 - b. für eine in einem formellen Gesetz umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist,
 - c. der Regierungsrat bewilligt, weil es im Interesse der betroffenen Person liegt, oder wenn
 - d. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt oder ihre Personendaten allgemein zugänglich gemacht hat.

Zusätzlich zu den bundes- und privatrechtlichen, sowie kantonalen Bestimmungen in Bezug zum Datenschutz ist das Amts- und Berufsgeheimnis (vgl. Art. 35 DSG & Kap. 3.3) für die Einhaltung von Art. 13 BV wesentlich.

4.3 Amts- und Berufsgeheimnis

Das Amts- sowie Berufsgeheimnis ergibt sich aus einer sogenannten Negativformulierung aus dem StGB. Es wird demnach nicht definiert, was zu beachten ist, sondern was zu unterlassen und somit strafbar ist.

Amtsgeheimnis

Niklaus Oberholzer (2013) beschreibt, um die Tätigkeit als Behörde oder Beamtin ausüben zu können, ist die Kenntnis über persönliche Daten der Bürger notwendig (S.2810). Es ist folglich wichtig, die Privatsphäre der Personen zu wahren und besonders schützenswerte Daten ausschliesslich für die Ausübung des staatlichen Auftrages zu verwenden. Deshalb sind Behördenmitglieder oder Angestellte, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit über Geheimnisse Bescheid wissen, an das Amtsgeheimnis nach Art. 320 Abs. 1 StGB gebunden. Nach Oberholzer (2013) hat das Amtsgeheimnis ein weiteres Ziel. Es schützt nicht nur die Privatsphäre der betroffenen Person, sondern dient auch "dem reibungslosen Funktionieren der Verwaltung und Rechtspflege" indem sie "ihre Geschäfte seriös vorbereiten, beraten und abwickeln können". (ebd.)

Nicht strafbar machen sich Angestellte, wenn sie eine schriftliche Einwilligung der vorgesetzten Behörde für die Bekanntgabe von besonders schützenswerten Daten vorweisen können (Art. 320 Abs. 2 StGB) oder aber eine andere Bestimmung wie beispielsweise Art. 364 StGB (Mitteilungsrecht an die Kindesschutzbehörde) Trägerinnen des Amtsgeheimnisses davon entbinden. Wie folgendes Diagramm aufzeigt, wird das Amtsgeheimnis nach Art. 320 StGB im Vergleich zum Tatbestand "Unbefugte Datenbeschaffung" nach Art. 143 StGB (gemäss Bundesamt für Statistik, 2016a, im Jahre 2015 778 Straftaten) in der gesamten Schweiz selten aber dennoch verletzt.

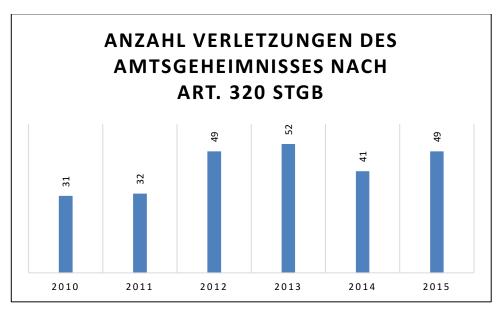


Abbildung 5: Anzahl Verletzungen des Amtsgeheimnisses nach Art. 320 StGB (eigene Darstellung auf Basis vom Bundesamt für Statistik, 2016b, S.1)

Aktuelles zum Amtsgeheimnis

Am 2. März 2016 reichte Herr Claude Janiak beim Ständerat eine Motion mit dem Titel "Amtsgeheimnis und Behördenkooperation. Ergänzung von Artikel 320 Ziffer 2 StGB" ein (Motion 16.3037, ohne Datum). Herr Janiak forderte den Bundesrat auf, eine überarbeitete Gesetzesvorlage für Art. 320 Abs. 2 StGB vorzulegen, in welcher die Offenbarung eines Geheimnisses aufgrund von öffentlichem Interesse nicht strafbar wäre. Als Begründung nannte der Parlamentarier das Spannungsverhältnis "zwischen der Pflicht zur Behördenkooperation und der Verpflichtung zum Amtsgeheimnis". Nach Claude Janiak ergibt sich daraus eine grosse Unklarheit für die Angestellten im öffentlichrechtlichen Bereich. Der Bundesrat ist jedoch der Ansicht, dass genügend spezifizierte Gesetze in Bezug zur Amts- und Rechtshilfe vorhanden sind, welche eine reibungslose Zusammenarbeit der Behörden ermöglicht. Der Bundesrat hat empfohlen, die Motion abzulehnen, aber die Mehrheit des Ständerates ist dem Vorschlag des Bundesrates nicht gefolgt und hat die Motion am 13. Juni 2016 angenommen. (ebd.) Der weitere Verlauf der Motion war vor Druck dieser Bachelorarbeit nicht bekannt.

Diese Motion und die darauffolgende angeregte Debatte im Parlament zeigt illustrativ auf, wie kontrovers die Thematik des Amtsgeheimnisses und generell des Datenschutzes diskutiert wird.

Berufsgeheimnis

Gewisse Berufsgruppen, welche nicht an das Amtsgeheimnis gebunden sind, weil sie keine öffentlichrechtliche Aufgaben wahrnehmen aber trotzdem ein besonderes Vertrauensverhältnis zur Klientschaft haben, unterstehen dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB. Der Zweck des Berufsgeheimnisses ist es, die Geheimsphäre einer Person zusätzlich in privatrechtlichen Angelegenheiten zu schützen (Niklaus Oberholzer, 2013, S.2817). Gemäss Art. 321 Abs. 1 StGB haben die folgenden Berufe das Berufsgeheimnis zu befolgen: Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidigerinnen, Notare, Patentanwältinnen, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärztinnen, Zahnärzte, Chiropraktorinnen, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen. Derselbe Absatz besagt, dass das Berufsgeheimnis auch nach Beendigung der Berufsausübung bestehen bleibt (Art. 321 Abs. 1 StGB). Nach Art. 321 Abs. 2 StGB machen sich Personen der genannten Berufsgruppen nicht strafbar, wenn sie entweder die Einwilligung zur Bekanntgabe der betroffenen Person haben oder die vorgesetzte Behörde oder Aufsichtsbehörde die schriftliche Bewilligung erteilt hat. Ausserdem erfüllen sie den objektiven Straftatbestand nicht, wenn sie aufgrund einer anderen Bestimmung (vgl. Art. 364 StGB) berechtigt sind, Mitteilungen zu machen.

4.4 Rechtfertigungsgründe für den Datenaustausch

Im Gegensatz zur bundesrechtlichen Gesetzgebung unterscheiden die Bestimmungen des Kantons Luzern zur Bekanntgabe von Personendaten zwischen Privaten und Organen als Empfänger. Gemäss § 9 DSG LU gilt ein Rechtsatz, der das kantonale Organ zur Bekanntgabe verpflichtet oder die Amtshilfe als Rechtfertigungsgründe für die Bekanntgabe von Daten an andere Organe. Gegenüber privaten Personen und privaten Organisationen darf ein Organ Personendaten bekanntgeben, wenn sie ebenfalls ein Rechtssatz dazu verpflichtet oder ermächtigt oder die betroffene Person einwilligt oder ihre Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden kann (§ 10 Abs. 1 DSG LU).

Weiter gibt Art. 28 Abs. 2 ZGB (Schutz der Persönlichkeit) über mögliche Rechtfertigungsgründe Auskunft. Der Artikel besagt, dass "eine Verletzung widerrechtlich ist, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist". (ebd.)

Diese Bestimmungen sind stets in Verbindung mit den sieben Grundsätzen des Datenschutzes (vgl. Kap. 4.2) anzuwenden. Aus den oben genannten Gesetzgebungen lassen sich drei Rechtfertigungsgründe für den Datenaustausch ableiten. Diese sind in der folgenden Abbildung am Beispiel der Beistandsperson dargestellt.

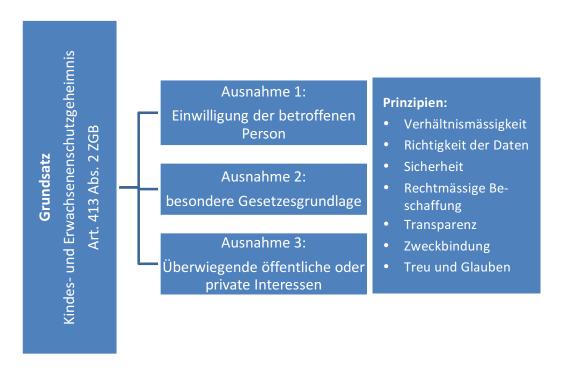


Abbildung 6: Rechtfertigungsgründe für den Datenaustausch (eigene Darstellung auf der Basis von KOKES, 2012, S.85)

Einwilligung der betroffenen Person

Die Einwilligung der betroffenen Person sollte wenn möglich als Grundlage für eine Informationsweitergabe dienen. Denn dieser Rechtfertigungsgrund nimmt auf die Selbstbestimmung der betroffenen Person am meisten Rücksicht. (KOKES, 2012, S.88)

Art. 4 Abs. 5 DSG besagt, dass eine Einwilligung erst gültig ist, wenn sie nach angemessener Information erfolgt. Falls besonders schützenswerte Daten bekanntgegeben werden, muss ausserdem die Einwilligung ausdrücklich sein (ebd.). Unter "angemessener Information" versteht die Legislative gemäss Astrid Epiney (2011), dass die betroffene Person so umfassend informiert werden muss, damit sie die Bedeutung und somit Folgen der Einwilligung einschätzen kann (S.522). Allgemein gehaltene Bevollmächtigungen sind demnach strittig. Dies weil sie sich nicht konkret "auf eine bestimmte oder zumindest bestimmbare Drittperson" beziehen und der Zweck nicht differenziert genug bestimmt ist (AvenirSocial, 2013, S.24). Weiter bedingt die Einwilligung immer die Urteilsfähigkeit der Person (KOKES, 2012, S.87).

Die Einwilligung erfolgt dann freiwillig, wenn die betroffene Person ohne Zwang und Druck zugestimmt hat. Astrid Epiney (2011) konkretisiert: "wobei ein solcher wohl nur dann anzunehmen ist, wenn der mit der Verweigerung der Einwilligung zu der Datenbearbeitung verbundene Nachteil in keinem Zusammenhang mit der Datenbearbeitung und der mit ihr verfolgten Zielsetzung steht (...)". Deshalb sollte die Freiwilligkeit stets im Zusammenhang mit der Verhältnismässigkeit beurteilt werden. (S.522)

Besondere Gesetzesgrundlage

Es gibt verschiedenste bundesrechtliche wie kantonale Gesetze, welche einen Rechtfertigungsgrund für die Datenbekanntgabe enthalten. Primär zu erwähnen sind die Melderechte und Meldepflichten, die Zeugnispflicht, das Akteneinsichtsrecht, die Amtshilfe sowie Mitwirkungspflichten, wie sie beispielsweise im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrecht gegenüber der KESB gelten (Art. 448 ZGB). Melderechte und Meldepflichten von Berufsbeiständen im Kanton Luzern werden im folgenden Kapitel näher beleuchtet.

Überwiegende öffentliche oder private Interessen

Ein Notstand oder eine ähnliche Situation kann ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse begründen (vgl. Art. 52 OR, Art. 14 ff StGB). Nach KOKES (2012) ist eine Durchbrechung der Schweigepflicht jedoch nur zulässig, wenn sie "im Rahmen einer Güterabwägung zum Schutz höherrangiger Güter (z.B. Leib, Leben)" dient (S.88).

Ausserdem werden Instrumente wie Supervision und Intervision, welche der Aufsichtspflicht dienen, unter überwiegendem öffentlichem Interesse subsumiert. Besonders schützenswerte Daten sollen jedoch bei den genannten Vorgehen vorzugsweise anonymisiert werden.

Die Zusammenarbeitspflicht nach Art. 453 ZGB gehört auch zum Rechtfertigungsgrund "Überwiegendes öffentliches oder privates Interesse", da diese ebenfalls eine ernsthafte Gefahr voraussetzt. (KO-KES, 2012, S.88)

4.5 Zwischenfazit

Anhand der Erläuterungen im Kapitel 4 wurde aufgezeigt, dass der Schutz der Person im Zentrum des Datenschutzes sowie der Geheimhaltungspflichten steht. Eine Fülle von Gesetzgebungen auf bundes, kantonaler wie auch kommunaler Ebene gelten als Basis für die Durchsetzung des Grundrechtes nach Art. 13 Abs. 2 BV. Je nach Situation und Auftrag müssen unterschiedliche Bestimmungen beachtet werden. Ausdrücklich zu erwähnen sind die sieben Grundsätze des Datenschutzrechtes (vgl. Kap. 4.2), welche bei einer Datenbearbeitung, egal in welchem Kontext, stets zum Tragen kommen. Es gibt jedoch Situationen, in denen eine Datenbearbeitung oder Weitergabe angezeigt ist. Für diese Fälle gibt es in Form von Rechtfertigungsgründen (vgl. Kap. 4.3) eine Möglichkeit, die Datenschutzbestimmungen sowie die Geheimhaltungspflichten zu durchbrechen.

5 MELDERECHTE UND MELDEPFLICHTEN VON BERUFSBEISTÄNDEN IM ERWACHSENENSCHUTZ IM KANTON LUZERN

Aus dem vorherigen Kapitel geht folgendes hervor: "Mitteilungspflichten und Mitteilungsrechte, die in den verschiedenen Gesetzgebungen verankert sind, stellen eine Rechtsgrundlage zur Bekanntgabe von Personendaten und einen Rechtfertigungsgrund zur Durchbrechung von besonderen Geheimhaltungspflichten dar" (Daniel Kettiger, 2006, S.2). Mitteilungspflichten und Mitteilungsrechte sind synonym zu Meldepflichten und Melderechte. Falls die Meldung in Bezug zum Strafrecht erfolgt, handelt es sich um Anzeigerechte und Anzeigepflichten. (KOKES, 2012, S.88)

Nicht aufgeführt werden Melderechte und Meldepflichten, welche die Berufsbeiständin aufgrund der Handlungsunfähigkeit der betroffenen Person (vgl. Kap. 3.4) berücksichtigen muss. Hingegen Melderechte und Meldepflichten, die einen Einfluss auf das Vertrauensverhältnis zwischen dem Berufsbeistand und der verbeiständeten Person haben, jedoch die betroffene Person nicht Gegenstand der Meldung oder Auskunft ist, werden folglich ebenfalls erläutert.

Zu Beginn dieses Kapitels stellen sich folgende Fragen:

- 1. Was sind Melderechte und Meldepflichten?
- 2. Was ist der Zweck von im Gesetz verankerten Melderechte und Meldepflichten?

Das Melderecht ist "eine Befugnis, eine rechtserhebliche Tatsache (…) mitzuteilen" (Daniel Rosch, 2012, S.1023). Die Meldepflicht zwingt jemanden zu einer solchen Benachrichtigung (Rosch, 2012, S.1024).

Der Zweck ist komplexer. Verschiedenste Faktoren auf der Metaebene legitimieren, dass Melderechte und Meldepflichten Teil der Gesetzgebung sind. Exemplarisch an Art. 443 ZGB (Recht und Pflicht zur Gefährdungsmeldung an die KESB) lässt sich diese Frage jedoch treffend beantworten. Es gibt drei wesentliche Argumente, die Art. 443 ZGB rechtfertigen. Christoph Auer und Michèle Marti (2012) erläutern diese wie folgt:

1. Die KESB ist angewiesen auf Meldungen von Privaten und Behörden, um überhaupt tätig werden zu können. Sobald Hinweise auf eine Schutzbedürftigkeit bestehen, klärt die KESB gemäss der Offizialmaxime von Amtes wegen den Fall ab.

- 2. Es liegt auch im Interesse der schutzbedürftigen Personen, falls sie sich nicht selbständig bei der KESB melden können, dass Verwandte, Bekannte oder Behörden diese Meldung übernehmen.
- 3. Art. 443 Abs. 2 ZGB dient der Regelung der notwendigen Zusammenarbeit zwischen Behörden. (S.549)

Ein weiteres Argument für Melderechte und Meldepflichten kann das öffentliche Interesse sein. Falls eine Person sich selbst oder Dritte gefährdet, kann dies der KESB gemeldet werden, sofern die Person hilfsbedürftig erscheint.

Der Berufsbeistand hat aufgrund Art. 413 Abs. 2 ZGB einen sehr hohen Handlungs- und Ermessensspielraum, ob er eine Meldung beziehungsweise Anzeige macht oder nicht (vgl. Kap. 3.3). Es ist demzufolge die Aufgabe des Berufsbeistandes eine Güterabwägung vorzunehmen. Vorerst ist jedoch für Berufsbeiständinnen essentiell zu wissen, welche Melderechte und Meldepflichten sie berücksichtigen müssen. Dies ist angesichts der hohen Komplexität und Unübersichtlichkeit der Gesetzgebung anspruchsvoll. Das folgende Kapitel zeigt auf, welche Melderechte und Meldepflichten Berufsbeistände im Erwachsenenschutz im Kanton Luzern gegenüber den relevanten Behörden beachten müssen.

5.1 Grundsätzliche Bestimmungen

Nach Art. 5 Abs. 3 BV "Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns" sind Berufsbeiständinnen verpflichtet, nach Treu und Glauben zu handeln.

Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns nach Art. 5 Abs. 3 BV:

³ Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.

Ausführung

Berufsbeistände müssen rechtswidrige Sachverhalte melden, sofern nach einer Interessenabwägung eine Meldung angezeigt ist.

Gemäss Art. 413 Abs. 3 ZGB haben Berufsbeiständinnen das Offenbarungsrecht Dritte über die Beistandschaft zu informieren, sofern dies der Erfüllung der Aufgabe dient.

Offenbarungsrecht nach Art. 413 Abs. 3 ZGB:

³ Dritte sind über die Beistandschaft zu orientieren, soweit dies zur gehörigen Erfüllung der Aufgaben des Beistands oder der Beiständin erforderlich ist.

Ausführung

Kurt Affolter erwähnt im Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch (2014), dass Berufsbeistände Dritte nicht nur über das Vorhandensein einer Beistandschaft, sondern auch über andere Daten informieren können. Der Autor konkretisiert: "Kriterium in der Interessenabwägung zwischen Verschwiegenheitspflicht und Offenbarungsrecht ist allein das Wohl der hilfsbedürftigen Person, das den Beistand zu einem nachvollziehbaren Entscheidungsprozess verpflichtet". (S.2349-2350)

Der Datenaustausch zwischen der Berufsbeiständin und der Ärzteschaft oder der Klinik stellt einen Spezialfall dar. Nach Affolter (2014) ist die Bekanntgabe von Personendaten zwischen den erwähnten Beteiligten möglich, sofern die betroffene Person eingewilligt hat. Kann jedoch der Klient aufgrund einer Urteilsunfähigkeit nicht einwilligen, haben Berufsbeiständinnen die Erlaubnis, die Zustimmung in Vertretung zu erteilen. Die Zustimmung beschränkt sich indessen auf den Aufgabenbereich des Berufsbeistandes. Falls die Einwilligung von einer urteilsfähigen Person gänzlich fehlt, erlauben nur die Amtspflicht (Art. 14 StGB) sowie die Notstandshilfe (Art. 17 StGB) einen Datenaustausch. (S.2350)

5.2 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Obwohl Berufsbeiständinnen unter dem Amtsgeheimnis stehen, haben sie nach Art. 364 StGB das Recht, eine Mitteilung an die Kindesschutzbehörde zu machen, wenn an einer minderjährigen Person eine Straftat begangen worden ist.

Mitteilungsrecht nach Art. 364 StGB:

Ist an einem Minderjährigen eine strafbare Handlung begangen worden, so sind die an das Amts- oder das Berufsgeheimnis (Art. 320 und 321) gebundenen Personen berechtigt, dies in seinem Interesse der Kindesschutzbehörde zu melden.

Ausführung

Der oben erwähnte Artikel bezweckt unter anderem, dass Personen mit Berufs- oder Amtsgeheimnis eine Meldung an die Kindesschutzbehörde machen können, ohne sich zuerst von der vorgesetzten Instanz entbinden lassen zu müssen (Yvo Biderbost, 2013, S.3073). Das Kindswohl wird demzufolge höher gewichtet als die Verschwiegenheitspflicht (ebd.). Ein "ernsthaften Anlass (...) von einer strafbaren Handlung auszugehen" reicht für eine Meldung bereits aus (Biderbost, 2013, S.3075). Diese Gesetzesgrundlage dient Berufsbeiständen als Rechtfertigungsgrund für eine Datenbekanntgabe. Sie ist aber im Zusammenhang mit dem Amtsgeheimnis, aufgrund Art. 413. Abs. 2 ZGB, nicht wesentlich.

Nach Art. 443 Abs. 2 ZGB ergibt sich für Berufsbeiständinnen gegenüber der KESB eine Meldepflicht.

Melderechte und -pflichten nach Art. 443 ZGB:

¹ Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

² Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt, ist meldepflichtig. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

Weiter verpflichtet die kantonale Gesetzgebung des Kantons Luzern Berufsbeistände nicht nur zur Meldung, sondern auch zur Auskunft (§46 Abs. 2 EG ZGB LU).

Meldungen und Auskünfte nach § 46 Abs. 2 EG ZGB LU:

² Mitarbeitende des Kantons, der Gemeinden und privater Institutionen in den Bereichen Bildung, Betreuung und Pflege, die in Ausübung ihres Berufes von der Hilfsbedürftigkeit einer erwachsenen Person oder eines Kindes Kenntnis erhalten, sind zur Meldung und Auskunft verpflichtet.

Ausführung

Konkrete Hinweise für eine mögliche Schutzmassnahme oder Unterstützung müssen vorhanden sein, jedoch spielt die Schwere der Schutzbedürftigkeit keine Rolle (Christoph Auer & Michèle Marti, 2012, S.553).

Die Bestimmungen nach Art. 443 ZGB sollen vor allem im Kindesschutz geändert werden. Die ehemalige Nationalrätin, Josiane Aubert von der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Waadt, hat im Jahre 2008 eine Motion bezüglich verschärften Meldepflichten in Bezug zu Kindsmisshandlungen eingereicht (Emilie Graff, 2016, S.43). Unter anderem mithilfe des Berufsverbandes der Sozialarbeitenden der Schweiz, AvenirSocial, hat der Bundesrat eine Gesetzesänderung mit folgenden Massnahmen ausgearbeitet:

- Auch Personen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, sollen Kindsmisshandlungen melden können
- Die unterschiedlichen kantonalen Bestimmungen sollen vereinheitlicht werden
- Alle Personen, die in regelmässigen Kontakt mit Kindern sind, sind verpflichtet bei Misshandlungen von Kindern eine Meldung an die Kindesschutzbehörde zu machen
- Eine Meldung wäre jedoch nur dann Pflicht, wenn keine subsidiären Massnahmen zur Abhilfe reichten

In der Sondersession des Nationalrates im April 2016 wurde die beantragte Gesetzesänderung jedoch abgelehnt und wird demnach in dieser Form nicht weiterverfolgt. (ebd.)

Eine weitere Meldepflicht gegenüber der KESB ergibt sich für Berufsbeiständinnen aus Art. 414 ZGB.

Änderung der Verhältnisse nach Art. 414 ZGB:

Der Beistand oder die Beiständin informiert die Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich über Umstände, die eine Änderung der Massnahme erfordern oder eine Aufhebung der Beistandschaft ermöglichen.

Ausführung

Die Veränderung der Verhältnisse muss nicht innerhalb des Aufgabenbereiches des Beistandes sein (Kurt Affolter, 2014, S.2352). Sie werden angehalten, jegliche Entwicklung, welche einen Einfluss auf die behördliche Massnahme hat, der Erwachsenenschutzbehörde zu melden. Für die Interessenabwägung, ob die Verschwiegenheitspflicht durchbrochen wird oder nicht, ist eine "möglichst objektive Sichtweise" Voraussetzung. Demnach wird Berufsbeiständinnen empfohlen, im Zweifelsfall eine Veränderung eher zu melden als nicht. (ebd.)

Nach Art. 453 ZGB ergibt sich für Berufsbeistände gegenüber der KESB, zusätzlich zu den bereits erwähnten Meldepflichten, eine Zusammenarbeitspflicht.

Zusammenarbeitspflicht gemäss Art. 453 ZGB:

¹ Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, so arbeiten die Erwachsenenschutzbehörde, die betroffenen Stellen und die Polizei zusammen.

² Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind in einem solchen Fall berechtigt, der Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu machen.

Ausführung

Unter "ernsthafter Gefahr" verstehen die Gesetzgebenden, wenn die Gefahr mit hoher Wahrscheinlichkeit eintritt. Es handelt sich in diesem Sinne jedoch nicht um einen Notstandtatbestand wie nach Art. 17 StGB (Thomas Geiser, 2012, S.717). Weiter führt Geiser (2012) aus, dass sich die Gefahr auf die hilfsbedürftige Person oder auf Dritte beziehen kann. Im Unterschied zur Selbstgefährdung kann bei der Drittgefährdung auch das wirtschaftliche Interesse von Bedeutung sein. Wichtig ist ausserdem, dass die Gefahr schädigende und erhebliche Folgen haben muss. (S.718)

Art. 453 Abs. 2 ZGB berechtigt Trägerinnen des Amts- oder Berufsgeheimnisses zur Meldung, ohne sich zuerst von der bevorstehenden Behörde entbinden zu lassen (Michelle Cottier & Jannine Hassler, 2013, S.1021). Dieser Absatz ist für Berufsbeistände jedoch aufgrund von Art. 413 Abs. 2 ZGB und Art. 14 StGB nicht relevant (vgl. Kap. 3.3).

5.3 Sozialversicherungen

Gegenüber von Sozialversicherungen bestehen für Berufsbeiständinnen keine expliziten Melderechte.

Da Art. 31 ATSG dem Kindes- und Erwachsenenschutzgeheimnis vorrangig ist, sind Berufsbeistände gegenüber den Sozialversicherungen verpflichtet, massgeblich veränderte Verhältnisse ihrer Klientschaft der betreffenden Sozialversicherung mitzuteilen (Daniel Rosch, 2013, S.42).

Meldung bei veränderten Verhältnissen nach Art. 31 ATSG:

¹ Jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen ist von den Bezügerinnen und Bezügern, ihren Angehörigen oder Dritten, denen die Leistung zukommt, dem Versicherungsträger oder dem jeweils zuständigen Durchführungsorgan zu melden.

² Erhält eine an der Durchführung der Sozialversicherung beteiligte Person oder Stelle Kenntnis davon, dass sich die für die Leistung massgebenden Verhältnisse geändert haben, so ist dies dem Versicherungsträger zu melden.

Ausführung

Falls Berufsbeiständinnen als Vertretung im Bereich der Sozialversicherungen oder einer umfassenden Beistandschaft für die Klientschaft tätig sind, müssen sie gemäss Art. 31 Abs. 1 ATSG wesentliche Veränderungen der zuständigen Sozialversicherung melden. Falls eine solche Vertretung im Auftrag nicht vorgesehen ist, sind sie nach Art. 31 Abs. 2 ATSG dennoch meldepflichtig, sofern sie an der Durchführung der Sozialversicherung beteiligt sind. (Ueli Kieser, 2015, S.477-479)

Ausserdem statuiert Art. 32 Abs. 1 ATSG auf Anfrage der Sozialversicherung für Berufsbeistände eine Pflicht zur Amtshilfe.

Amts- und Verwaltungshilfe nach Art. 32 Abs. 1 ATSG:

¹ Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden geben den Organen der einzelnen Sozialversicherungen auf schriftliche und begründete Anfrage im Einzelfall kostenlos diejenigen Daten bekannt, die erforderlich sind für:

- a. die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen;
- b. die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge;

- c. die Festsetzung und den Bezug der Beiträge;
- d. den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.

Ausführung

Gemäss Ueli Kieser (2015) meint die gesetzgebende Instanz mit Amtshilfe die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Versicherungsträgern (S.485). Anders als bei Art. 31 ATSG erfolgt die Mitteilungspflicht erst nach einer erfolgten Anfrage. Da die Daten für die jeweilige Sozialversicherung erforderlich sein müssen, ist es am Berufsbeistand, vor einer Datenbekanntgabe eine Güterabwägung zu machen, um diese Bedingung zu prüfen. (Kieser, 2015, S.486-487) Nach Kieser (2015) soll zudem eine Interessenabwägung bezüglich einer möglichen Pflichtenkollision zwischen der Amtshilfe nach Art. 32 Abs. 1 ATSG und einer Geheimhaltungspflicht vorgenommen werden. Grundsätzlich statuiert Art. 32 Abs. 1 ATSG eine gesetzliche Grundlage für eine Datenbekanntgabe. (S.484)

5.4 Strafbehörde

Das Anzeigerecht nach Art. 301 StPO gilt für Berufsbeiständinnen nicht, da sich dieses Recht an Personen richtet, welche nicht dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen. Die Geheimhaltungspflichten der Amtsperson gehen somit Art. 301 StPO vor.

Eine generelle Anzeigepflicht nach der bundesrechtlichen Strafprozessordnung besteht für Berufsbeistände nicht, denn nach Art. 302 Abs. 1 StPO besteht nur für Strafbehörden eine Anzeigepflicht. Gemäss Art. 302 Abs. 2 StPO kann der Bund und/ oder die Kantone jedoch Anzeigepflichten für Mitarbeitende anderer Behörden bestimmen.

Anzeigepflicht nach Art. 302 StPO:

¹ Die Strafbehörden sind verpflichtet, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit sie für die Verfolgung nicht selber zuständig sind.

² Bund und Kantone regeln die Anzeigepflicht der Mitglieder anderer Behörden.

³ Die Anzeigepflicht entfällt für Personen, die nach den Artikeln 113 Absatz 1, 168, 169 und 180 Absatz 1 zur Aussage- oder Zeugnisverweigerung berechtigt sind.

Ausführungen

Die Recherchen der Autorin haben ergeben, dass gemäss der bundesrechtlichen Gesetzgebung sowie den Bestimmungen des Kantons Luzern keine Anzeigepflichten bestehen, welche für Berufsbeiständinnen relevant sind. Auch wenn das kantonale Recht eine Anzeigepflicht für Beamte vorsehen würde, wären gemäss Kurt Affolter (2014) Berufsbeistände nicht zur Anzeige verpflichtet (S.2318). Die Verschwiegenheitspflicht nach Art. 413 Abs. 2 ZGB und die "Wahrung der Interessen der verbeistän-

deten Person" gehen der Anzeigepflicht vor. Kurt Affolter (2014) ergänzt im Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch, dass eine Beistandsperson aber eine Anzeige machen kann, sofern diese dem Wohle und zum Vorteil der betroffenen Person dient oder "berechtigte Drittinteressen überwiegen". (ebd.) Falls Berufsbeiständinnen basierend auf Interessen von Dritten eine Anzeige erstatten wollen, müssen jedoch vor einer Datenbekanntgabe stets die Rechtfertigungsgründe geprüft werden.

5.5 Ausländer- und Migrationsbehörde

Gegenüber der Ausländer- und Migrationsbehörde bestehen für Berufsbeistände keine expliziten Melderechte, welche eine Datenbekanntgabe legitimieren.

Nach Art. 97 Abs. 2 AuG besteht für Behörden, welche nicht mit dem Vollzug des AuG beauftragt sind und nicht in einem Subordinationsverhältnis zur Vollzugsbehörde stehen, eine Auskunftspflicht im Sinne einer Amtshilfe (Claudia Mund, 2010, S.893). Dies würde demzufolge auch auf Berufsbeistände zutreffen. Mund (2010) führt jedoch aus, dass spezialgesetzliche Geheimhaltungspflichten der Amtshilfe vorgehen (S.895). Da Berufsbeiständinnen der Verschwiegenheitspflicht nach Art. 413 Abs. 2 ZGB unterstehen, sind sie nicht zur Auskunft gemäss Art. 97 Abs. 2 AuG verpflichtet.

5.6 Konsequenzen bei Verletzung einer Meldepflicht

Die einschlägige Literatur und Gesetzgebung erwähnt keine strafrechtlichen Folgen bei einer Meldepflichtverletzung durch Berufsbeistände. Aufgrund von Art. 14 StGB kommt die Autorin zum Schluss, dass die Verletzung von Meldepflichten für Berufsbeiständinnen im Generellen keine Strafe zur Folge hat. Denn Art. 14 StGB besagt: "Wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedroht ist". Art. 413 Abs. 2 ZGB erlaubt Berufsbeiständen bei einem überwiegenden Interesse die Verschwiegenheit zu priorisieren und somit Meldepflichten nicht zu folgen.

Christoph Auer und Michèle Marti (2012) erwähnen, dass "die Unterlassung der gebotenen Meldepflicht unter dem Aspekt eines Unterlassungsdeliktes strafrechtlich relevant" werden kann (S.556). Dies trifft zu, wenn durch die Meldepflicht ein Delikt einer hilfsbedürftigen Person hätte gestoppt werden können. Ausserdem kann eine Nichtbeachtung der Meldepflicht Grund für Schadenersatzansprüche sein (vgl. Art. 454 Abs. 1 ZGB). Je nach Personalrecht sind auch disziplinarische Massnahmen möglich. (ebd.)

Nach Ueli Kieser (2015) regelt das ATSG die Folgen einer Meldepflichtverletzung nicht einheitlich (S.477). Demnach sind die verschiedenen sozialversicherungsrechtlichen Gesetzgebungen beizuziehen. Der Autor führt weiter aus, dass nach Bekanntwerden einer Veränderung prinzipiell die Versicherungsleistungen nachträglich geändert werden, was meistens eine Zahlungsrückforderung zur

Folge hat. Weiter könnte die Verletzung der Meldepflicht Einfluss auf einen allfälligen Antrag auf Erlass der Rückstellung haben. Zumindest dann, "wenn eine nicht bloss leicht schuldhafte Verletzung der Meldepflicht vorliegt". (ebd.)

5.7 Zwischenfazit und Beantwortung der zweiten Fragestellung

Das fünfte Kapitel zeigt auf, dass Melderechte und Meldepflichten notwendig sind, diese jedoch eine Herausforderung für Berufsbeiständinnen darstellen. Zum einen sind Gesetzesartikel meistens nicht auf Anhieb klar verständlich und zum anderen gibt es unterschiedlichste Regelwerke, welche Melderechte und Meldepflichten sowie Mitteilungs-, Auskunft-, Amts- und Zusammenarbeitspflichten enthalten. Die Autorin ist der Meinung, dass das ZGB die wesentlichsten Melderechte und Meldepflichten für Berufsbeistände aufweist. Die spezifischen Gesetze wie beispielsweise das ATSG, AuG und die kantonalen sowie kommunalen Bestimmungen sind trotzdem zu konsultieren. Um die Bedeutung der jeweiligen Gesetzgebung besser zu verstehen, können unter anderem die Gesetzeskommentare oder Botschaften des Bundesrates behilflich sein.

Zweite Fragestellung:

Welche Melderechte und Meldepflichten haben Berufsbeistände im Erwachsenenschutz im Kanton Luzern gegenüber den relevantesten Behörden?

Antwort auf die zweite Fragestellung:

Im Allgemeinen

Art. 5 Abs. 3 BV => Grundsatz rechtsstaatlichen Handelns nach Treu und Glaube

Art. 413 Abs. 3 ZGB => Offenbarungsrecht an Dritte

Gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 364 StGB => Melderecht bei Straftat an einer minderjährigen Person

Art. 443 Abs. 2 ZGB => Meldepflicht, falls eine Person hilfsbedürftig erscheint

§ 46 Abs. 2 EG ZGB LU => Melde- und Auskunftspflicht, falls eine Person hilfsbedürftig erscheint

Art. 414 ZGB => Meldepflicht bei Änderungen der Verhältnisse

Art. 453 ZGB => Zusammenarbeitspflicht bei ernsthafter Gefahr

Gegenüber Sozialversicherungen

Art. 31 ATSG => Meldepflicht bei veränderten Verhältnissen

Art. 32 Abs. 1 ATSG => Pflicht zur Amtshilfe

Gegenüber der Strafbehörde

Keine Anzeigerechte oder Anzeigepflichten

Gegenüber der Ausländer- und Migrationsbehörde

Keine Melderechte oder Meldepflichten

6 GÜTERABWÄGUNG IM ZUSAMMENHANG MIT MELDERECHTEN UND MELDEPFLICHTEN

6.1 Praxisbeispiel

Frau Keller ist 25-jährig und alleinerziehende Mutter. Als Epileptikerin und aufgrund ihrer Persönlichkeitsstörung ist Frau K. erwerbsunfähig und bezieht infolgedessen eine ganze IV-Rente. Seit 14 Jahren unterstützt der Berufsbeistand Frau K. im Rahmen einer Begleitbeistandschaft nach Art. 393 ZGB
in den Bereichen Personensorge und Administration. Für den Bereich Finanzen hat die zuständige
KESB eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung nach Art. 394 Abs. 1 und Abs. 3 ZGB
i. V. m. 395 ZGB errichtet. Die Beziehung zwischen der Klientin und dem Berufsbeistand ist von
Schwankungen geprägt, was auf die psychische Erkrankung von Frau K. zurück zu schliessen ist. Die
Ziele konnten infolgedessen in der Vergangenheit nicht immer erreicht werden und eine Aufhebung
der Massnahme stand nie zur Diskussion. Durch die langjährige Zusammenarbeit vertraut Frau K. in
der Zwischenzweit dem Berufsbeistand und eine stabilere Beziehung konnte entstehen.

Ausgangslage

Kurz nach der Geburt ihrer heute sechs Monate alten Tochter zog Frau K. zu einer Bekannten, die ebenfalls alleinerziehend und im Kanton Luzern wohnhaft war. Sie teilten sich die Erziehungs- sowie Haushaltsaufgaben. Frau K. wollte in naher Zukunft wieder im geschützten Rahmen arbeiten und hatte sich bereits über mögliche Kindertagesstätten (Kita) für ihre Tochter informiert. Nach fünf Monaten des Zusammenlebens stritten sich die beiden Frauen jedoch so heftig, dass Frau K. die Wohnung zusammen mit ihrer Tochter verliess. Frau K. wohnte fortan im Nachbarskanton mit einem dem Berufsbeistand unbekannten Mann. Die einstigen Zukunftspläne bezüglich einer Arbeitsstelle und Kita verfolgte Frau K. nicht mehr. Auch hat sie sich kaum mehr beim Berufsbeistand gemeldet, was unüblich war. Der Mann verlangte weder Miete noch stellte er andere Forderungen an Frau K. Der Berufsbeistand machte sich folgende Überlegungen:

- Befindet sich Frau K. in einem belastenden Abhängigkeitsverhältnis zum Mann und hat dies negative Folgen für das Kleinkind?
- Welche Absichten hat der Mann?
- Wie wirkt sich die neue Wohnsituation auf die Persönlichkeitsstörung von Frau K. aus und könnte eine akute psychische Krise das Kleinkind negativ beeinflussen?
- Kann Frau K. sich selbst und ihre Tochter genügend schützen und für beide sorgen?

Demnach stellt sich für den Berufsbeistand die Frage, ob zum Schutze des Kleinkindes eine Meldung an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angezeigt ist. Er hat der Klientin seine Befürchtungen offenbart und ihr mitgeteilt, dass er eine Meldung an die KESB in Betracht zieht. Doch mit einer Meldung an die KESB ist Frau K. in keiner Weise einverstanden. Sie selbst ist seit ihrer Kindheit verbeiständet und will nicht, dass ihr Kind auch einen Beistand erhält. Weiter hat sie grosse Angst, dass die Tochter fremdplatziert wird.

6.2 Rechtliche Beurteilung und Rechtslage

Fragestellungen für Berufsbeiständinnen

- Welche Voraussetzungen müssen für eine mögliche Meldung und somit Datenbekanntgabe erfüllt sein?
- Welche Gesetzgebungen enthalten die relevanten Bestimmungen?
- Wie gehen Berufsbeistände vor, falls zwei gesetzliche Pflichten zu befolgen sind, welche aber kollidieren?
- Darf ich als Berufsbeiständin im oben erwähnten Fall der KESB die Situation melden?

Vorgehen in der Entscheidungsfindung (Subsumtion)

Zu Beginn ist aus rechtlicher Sicht zu klären, ob es sich womöglich um besonders schützenswerte Personendaten handelt. Im Falle von Frau K. sind sicherlich Personendaten gemäss Art. 3 lit. a DSG betroffen. Die Autorin ist zudem der Meinung, dass eine Meldung an die KESB sogar Personendaten der Intimsphäre von Frau K. beinhalten würde. Denn gemäss Beat Rudin (2015) zählt zur Intimsphäre, "was eine Person nur wenigen Auserwählten anvertrauen würde (...)" (S.39). Weiter sind auch Daten über eine Massnahme im Erwachsenenschutzrecht besonders schützenswert (ebd.). Gemäss §2 Abs. 2 DSG LU ist bereits von besonders schützenswerten Daten die Rede, wenn ein Persönlichkeitsprofil erkennbar ist. Im vorliegenden Fall müssen die Schutzbestimmungen nach §5 Abs. 2 DSG LU bezüglich besonders schützenswerte Personendaten angewendet werden (vgl. Kap. 4.2).

Da es sich unter anderem um besonders schützenswerte Daten handelt, sind Berufsbeistände nicht berechtigt, diese bekanntzugeben. Im vorliegenden Fall sind primär die Spezialbestimmung Kindesund Erwachsenenschutzgeheimnis nach Art. 413 Abs. 2 ZGB, das Amtsgeheimnis nach Art. 320 StGB und das Datenschutzgesetz des Kantons Luzern relevant.

Es ist zu prüfen ob ein Rechtfertigungsgrund (vgl. Kap. 4.3) für die Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht besteht, da mit einer Einwilligung von Frau K. nicht zu rechnen ist. Überwiegendes öffentliches oder privates Interesse lässt sich nicht begründen, da zurzeit noch kein Notstand oder ähnliche Situation besteht. Die Meldepflicht nach Art. 443 Abs. 2 ZGB/ § 46. Abs. 2 EG ZGB LU wäre eine besondere gesetzliche Grundlage und somit ein Rechtfertigungsgrund. Diese Meldepflicht steht jedoch

mit der Verschwiegenheitspflicht nach Art. 413 Abs. 2 ZGB in einer Pflichtenkollision. Denn beide Pflichten sind Bundesrecht. Weiter definieren Art. 443 Abs. 2 ZGB und § 46 Abs. 2 EG ZGB LU nicht, dass das Kindes- und Erwachsenenschutzgeheimnis vorgeht. Auch besteht keine Lücke im Gesetz und keine der beiden Bestimmungen ist spezifischer auf den Fall formuliert als die andere. Es kann auf Daniel Rosch (2012) Bezug genommen werden, der in seinem Aufsatz "Melderechte, Melde- und Mitwirkungspflichten, Amtshilfe" erläutert wie bei einer Pflichtenkollision vorzugehen ist.

Es sind (...) die beiden kollidierenden Normen im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung gegeneinander abzuwägen. Es gilt derjenigen Pflicht nachzukommen, die insb. in Bezug auf den Rang des Rechtsgutes, die Schwere des Eingriffs und die Grösse der Gefahr als gewichtigere Pflicht eingestuft wird. (S.1030)

Falls nach einer Interessenabwägung gemäss Art. 443 Abs. 2 ZGB und § 46 Abs. 2 EG ZGB LU der Verschwiegenheitspflicht nach Art. 413 Abs. 2 ZGB vorrangig sind, wäre der erste Grundsatz des Datenschutzes erfüllt. Weiter ist zu prüfen, ob die Datenbekanntgabe nach Treu und Glauben erfolgt, ist sie verhältnismässig, dient sie dem Zweck, ist Frau K. über die Meldung informiert, sind die Daten richtig und die Übertragung der Daten sicher.

Aus rechtlicher Sicht ist zudem noch zu klären, ob die Tochter von Frau K. "hilfsbedürftig" ist. Verschiedene Gründe wie das Alter des Kindes, die psychische und physische Krankheit der Mutter, unstabile Wohnverhältnisse, die eher schwierige finanzielle Situation von Frau K., sowie die vermehrte Isolation der Mutter sprechen für die Hilfsbedürftigkeit des sechsmonatigen Mädchens und für eine mögliche Schutzmassnahme (vgl. Kap. 5.2). Es stellt sich jedoch die Frage, ob die eingeschätzte Hilfsbedürftigkeit vorerst mit subsidiären Massnahmen gemildert werden kann. Beispielsweise könnte eine sozialpädagogische Familienbegleitung eingesetzt werden. Obwohl die Sorge um das Kind in diesem Fall nicht Auftrag des Berufsbeistandes ist, ist die Autorin der Meinung, dass der Berufsbeistand eine solche Massnahme in die Wege leiten kann. Dadurch müsste der Berufsbeistand keine Meldung an die KESB machen. So wäre das Vertrauensverhältnis zwischen dem Berufsbeistand und der Mutter nicht gefährdet (vgl. Kap. 6.3) und zugleich das Kindeswohl der Tochter gewährleistet.

Als Ergänzung werden die vier Maximen von Daniel Rosch (2010) erwähnt, welche ebenso bei einer Güterabwägung vor einer Datenbekanntgabe angewendet werden können. Sie dienen als Richtlinien und ermöglichen einen aus sozialarbeiterischer wie auch juristischer Sicht korrekten Umgang mit dem grossen Ermessensspielraum:

- 1. Maxime der Klienten/-innenzentrierung bei der Datenbeschaffung
- 2. Maxime der Erlaubnis zur Datenbearbeitung
- 3. Maxime der Verhältnismässigkeit

4. Maxime der Zweckbindung. (S.264-266)

In Bezug zu einer Datenbekanntgabe ist die Autorin der Meinung, dass nach der zweiten Maxime noch eine zusätzliche Maxime eingefügt werden soll. Falls die Erlaubnis der Klientin nämlich fehlt, sollen noch die beiden anderen Rechtfertigungsgründe (gesetzliche Grundlage und überwiegend öffentliche oder private Interessen) geprüft werden.

Bewertung aus rechtlicher Sicht

- Es besteht eine besondere Gesetzesgrundlage (Art. 443 Abs. 2 ZGB/ § 46 Abs. 2 EG ZGB LU) zur Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht. Es wird davon ausgegangen, dass die Meldepflicht vorrangig ist. Jedoch ist noch zu klären, welche der beiden Pflichten zu präferieren ist.
- Vom Amtsgeheimnis müssen sich Berufsbeiständinnen in diesem Fall nicht entbinden lassen, da Art. 443 Abs. 2 ZGB nach Art. 14 StGB eine gesetzliche Grundlage für die Durchbrechung des Amtsgeheimnisses ist.
- 3. Die Autorin geht davon aus, dass im vorliegenden Fall alle sieben Grundsätze des Datenschutzes erfüllt sind.
- 4. Schutzmassnahmen ausserhalb des zivilrechtlichen Bereichs könnten die mögliche Hilfsbedürftigkeit der Tochter lindern.

Aufgrund der Punkte 1 bis 3 könnten Berufsbeistände eine Meldung an die KESB machen. Jedoch ist die rechtserhebliche Tatsache gemäss Punkt 4 nicht gegeben. Infolgedessen ist aus rechtlicher Sicht keine Meldung an die KESB vorzunehmen.

6.3 Professionswissende Beurteilung

Fragestellungen für Berufsbeistände

- Welche möglichen Folgen hat eine Meldung an die KESB in Bezug auf die Beziehung und das Vertrauensverhältnis zwischen Frau K. und dem Berufsbeistand?
- Welche Auswirkungen hätte eine Meldung auf die Auftragserfüllung gemäss angeordneter
 Massnahme sowie dem übergeordneten Zweck der Sozialen Arbeit?

Eine weitere essentielle Frage ist:

 Welche Konsequenzen hätte aus entwicklungspsychologischer Sicht und im Bezug zum Kindswohl das Unterlassen der Meldung für die Tochter?

Die Beantwortung dieser Frage, würde den Rahmen der vorliegenden Bachelorarbeit sprengen. Demnach wird folgend nicht darauf eingegangen.

Vorgehen in der Entscheidungsfindung

Um die genannten Fragestellungen beantworten zu können, sollten Berufsbeiständinnen zahlreiche unterschiedliche Hypothesen bilden. Bezugnehmend auf die in Kapitel 2 erwähnten Theorien werden hier einige mögliche Hypothesen aufgelistet.

Vertrauen in die Adressatenschaft aber auch Vertrauen der Klienten in die Beistandsperson ist essentiell (vgl. Kap. 2.3). Denn ohne Vertrauen ist keine Beziehung möglich und ohne Beziehung können Berufsbeiständinnen weder den gesellschaftlichen Auftrag erfüllen noch das Ziel der Sozialen Arbeit erreichen (vgl. Kap. 2.1/ 2.4).

Infolgedessen ist die Variable Vertrauen besonders zu beachten. Zwischen dem Berufsbeistand und Frau K. besteht mittlerweile ein stabiles Vertrauensverhältnis, welches durch eine Meldung an die KESB erheblich beeinträchtigt werden könnte. Dies kann zur Folge haben, dass Frau K. fortan Angst hat, dem Berufsbeistand Details aus ihrem Leben zu erzählen. Folglich ist ein Vertrauensverhältnis nicht möglich. Im Allgemeinen basiert Vertrauen auf Reziprozität (vgl. Kap. 2.3), was nach einem Vertrauensbruch nicht mehr gewährleistet ist.

Wie bereits erwähnt, hat ein Vertrauensbruch negative Auswirkungen auf die Beziehung. Beispielsweise könnten die ohnehin schon wenigen Kontakte zwischen dem Berufsbeistand und Frau K. weiter reduziert werden. Dies hätte zur Folge, dass die Beziehung nicht aufrechterhalten werden kann und sich Frau K. somit mehr und mehr isoliert. Gemäss dem Fallbeschrieb ist eine baldige Aufhebung der Massnahme nicht angezeigt. Umso dringender ist der Berufsbeistand auf eine standhafte Beziehung zu Frau K. angewiesen, damit er die Aufträge der KESB erfüllen kann. Gelingt ihm dies nicht, kann er Frau K. nicht zu einem gelingenden Leben in der Gesellschaft verhelfen (vgl. Kap. 2.1).

Weiter ist nicht zu vergessen, dass Frau K. an einer Persönlichkeitsstörung sowie an Epilepsie leidet. Eine Meldung an die KESB und das darauffolgende Verfahren würde für Frau K. eventuell Stress bedeuten, was zu einer akuten psychischen Krise führen könnte, allenfalls sogar mit notwendiger Hospitalisation der Klientin. Dies wiederum könnte zur Folge haben, dass Frau K. ihr Verhalten während des Verfahrens nicht kontrollieren kann. Die Fremdplatzierung ihrer Tochter wäre eine mögliche Folge. Diese einschneidende Erfahrung würde sich auf die Mutter wie die Tochter aller Wahrscheinlichkeit nach negativ auswirken.

Bewertung aus Sicht der Profession Soziale Arbeit

Anhand der genannten Folgen basierend auf den Theorien zu Vertrauen, Beziehung und Beratung sowie aufgrund des Zwecks der Sozialen Arbeit ist eine Meldung an die KESB für die Zusammenarbeit mit der Klientin, die Zielerreichung sowie die psychische Verfassung von Frau K. hinderlich. Demnach

ist aus Sicht der Profession Soziale Arbeit eine Meldung nicht verhältnismässig und infolgedessen zu diesem Zeitpunkt nicht angebracht.

Allerdings sollte mit der Klientin daran gearbeitet werden, dass wieder mehr Kontakte stattfinden, damit der Berufsbeistand in der Folge besser abschätzen kann, wie es der Klientin und indirekt der Tochter geht. Falls sich die Klientin weiter vom Berufsbeistand zurückziehen sollte, und er vermehrt den Eindruck bekommt, dass sich der psychische Zustand der Klientin verschlechtert, ist eine allfällige Meldung an die KESB erneut zu überdenken.

6.4 Berufsethische Beurteilung

Fragestellung für Berufsbeiständinnen

Dürfen Berufsbeistände das Vertrauensverhältnis zur Klientschaft und somit das Arbeitsbündnis zu Gunsten der Sozialen Kontrolle riskieren?

Vorgehen in der Entscheidungsfindung

Der Leitfaden für die "kollegiale berufsethische Beratung" nach Beat Schmocker ist eine Möglichkeit, moralische Dilemmata im Kontext der Sozialen Arbeit zu diskutieren. In der Praxisanleitung von AvenirSocial "Soziale Arbeit und ihre Ethik in der Praxis" (2011) beschreibt Schmocker die vier wesentlichen Schritte des Leitfadens wie folgt:

- 1. Rekonstruktion der Situation
- 2. Verallgemeinerung der Situationsbeschreibung hin zur zu bearbeitenden ethischen/ moralischen Fragestellung
- 3. Konzeptualisierung des ethischen/ moralischen Problems
- 4. Bewertung (S.37)

In der vorliegenden Bachelorarbeit wird eine beispielhafte aber nicht differenzierte Analyse dargelegt.

Der Fallbeschrieb dient als Situationsanalyse. Davon abgeleitet ergibt sich die erwähnte Fragestellung. Als nächster Schritt sollen Berufsbeiständinnen mögliche Werte-Theorien anwenden, um moralisch legitime Optionen aufzeigen zu können. In Bezug zum Dilemma Vertrauen vs. Soziale Kontrolle könnten folgende Grundsätze und Werte-Theorien aus dem Berufskodex (BK) der Sozialen Arbeit von AvenirSocial (2010) bedeutend sein.

Dürfen Berufsbeistände das Vertrauensverhältnis zur Klientschaft und somit das Arbeitsbündnis zu Gunsten der Sozialen Kontrolle riskieren?

- Nein, weil Soziale Arbeit Veränderungen fördern will (BK 5.7), damit Menschen unabhängiger werden. Veränderungen sind nur möglich, wenn eine standhafte und vertrauensvolle Beziehung zwischen Sozialarbeitenden und der Klientschaft besteht.
- Nein, weil Soziale Arbeit Menschen unterstützten will, "die vorübergehend oder dauernd in der Verwirklichung ihres Lebens illegitim eingeschränkt" (BK 5.3) sind. Ein Vertrauensverhältnis zwischen Frau K. und dem Beistand ist für die Erfüllung dieses Auftrages unabdingbar.
- Ja, weil Soziale Arbeit soziale Notlagen von Menschen (BK 5.5) verhindern, beseitigen oder lindern will. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Tochter von Frau K. in einer sozialen Notlage ist. (S.6)
- Ja, weil Menschenwürde eine der beiden wichtigsten Werte der Sozialen Arbeit ist (vgl. Kap. 2.1). Möglicherweise sind die momentanen Lebensumstände des Kleinkindes menschenunwürdig.

Bewertung aus berufsethischer Sicht

Aufgrund der oben genannten Grundsätze der Sozialen Arbeit sowie der Prämisse "das Mensch-Sein als Mensch-in-Gesellschaft für alle Menschen möglich wird" (AvenirSocial, 2011, S.35) kommt die Autorin zur Konklusion, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Frau K. und dem Berufsbeistand nicht riskiert werden darf.

Es ist demnach aus berufsethischer Sicht in diesem Fall legitim, der Aufgabe der Sozialen Kontrolle mit einschneidenden Folgen wie einer Meldung an die KESB nicht nachzukommen. Es ist jedoch geboten, Frau K. zu ermächtigen, dass sie das Kindeswohl ihrer Tochter gewährleisten kann. Weiter soll der Berufsbeistand niederschwellige Strukturen zum Schutz des Kleinkindes schaffen.

6.5 Zwischenfazit und Beurteilung der dritten Fragestellung

Die im sechsten Kapitel genannten Bewertungen und Empfehlungen bestätigen die Beantwortung der ersten Fragestellung aus Kapitel 3.5. Die genannten erforderlichen Kernkompetenzen sind für eine Güterabwägung in Bezug auf Melderechte und Meldepflichten unabdingbar. Folgende spezifischen Fähigkeiten sind hervorzuheben:

- Fachwissen im Bereich des Datenschutzes
- Umgang mit Pflichtenkollisionen
- Hypothesenbildung
- Kenntnisse von psychischen Krankheitsbilder
- Werthaltung und Grundsätze der Sozialen Arbeit

Weil das erforderliche Wissen äusserst umfangreich ist, sollten Berufsbeiständinnen die relevanten Informationsquellen und Auskunftsstellen kennen.

Im Rahmen dieses Zwischenfazits ist noch zu überprüfen, wie bei einer Pflichtenkollision zu entscheiden ist. Anhand verschiedener Aspekte wurden die Interessen abgewogen. Aus den Bewertungen basierend auf dem Professionswissen und der Berufsethik resultiert der Schluss, dass eine Meldung an die KESB nicht verhältnismässig wäre. Demnach ist die Verschwiegenheitspflicht nach Art. 413 Abs. 2 ZGB der Meldepflicht vorrangig. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die rechtserhebliche Tatsache für eine Meldepflicht fehlt und die Meldepflicht zweitrangig ist und folglich in diesem Fall nicht berücksichtigt werden muss.

Dritte Fragestellung:

Welchen Herausforderungen begegnen Berufsbeiständinnen im Erwachsenenschutz im Zusammenhang mit Melderechten und Meldepflichten?

Antwort auf die dritte Fragestellung:

Eine Interessenabwägung im Zusammenhang mit Melderechten und Meldepflichten besteht aus verschiedenen Bereichen. Erstens ist der rechtliche Kontext zu klären, weiter ist das Professionswissen beizuziehen und schliesslich unterstützt auch die Berufsethik die Entscheidungsfindung. In jedem einzelnen Bereich müssen Interessenabwägungen vorgenommen und im Einzelfall analysiert werden. Der Ermessensspielraum ist immens, vor allem auch weil die Entscheidungsgrundlagen gewöhnlich divergierend sind. Eine gründliche Güterabwägung vorzunehmen ist herausfordernd. Oftmals sind die zeitlichen Ressourcen in der Praxis knapp, was eine Entscheidungsfindung zusätzlich erschwert oder dadurch nicht realisierbar ist. Weiter sind spezifische Kenntnisse, welche je nach Fall unterschiedlich sind, wesentlich. Um der Vielschichtigkeit der Sozialen Arbeit gerecht zu werden, sollen zudem die Mikro-, Meso- und Makroebene in der Interessenabwägung berücksichtigt werden. Diese Anforderung macht eine Güterabwägung zusätzlich komplexer und dichter.

7 FAZIT UND AUSBLICK

7.1 Beantwortung der Leitfrage

Leitfrage:

Wie sieht der professionelle Umgang mit Melderechten und Meldepflichten von Berufsbeiständen im Erwachsenenschutz aus Sicht der Sozialen Arbeit aus?

Antwort auf die Leitfrage:

Zu Beginn ist abzuklären, ob tatsächlich ein Melderecht oder eine Meldepflicht als Rechtfertigungsgrund für eine Datenbekanntgabe besteht. In einem weiteren Schritt ist anzunehmen, dass jeweils eine Pflichtenkollision mit der Verschwiegenheitspflicht (nach Art. 413 Abs. 2 ZGB) besteht. Mithilfe einer Interessenabwägung ist zu bestimmen, welche Pflicht im jeweiligen Fall vorrangig ist. Falls die gesetzliche Meldepflicht vorrangig ist, sind ferner Überlegungen im Bereich des Professionswissens, der Bezugsdisziplinen sowie der Berufsethik zwingend zu machen. Die Komponenten Vertrauen, Beziehung, Transparenz, Tripelmandat und die Werte, sowie das Menschenbild der Sozialen Arbeit sollen dabei besonders beachtet werden. Eine detaillierte Güterabwägung hilft nicht nur bei der Entscheidungsfindung, sondern dient auch zur Legitimation gegenüber der Klientschaft, dem Arbeitgeber, der KESB und der Gesellschaft. Neuerdings kann eine umfassende Interessenabwägung vor allem dann von Bedeutung sein, wenn der besagte Fall in den Medien publik und folglich in der Gesellschaft diskutiert wird.

Nebst den erwähnten Kernkompetenzen (vgl. Kap. 3.5) sind folgende Methoden bei einer professionellen Interessenabwägung hilfreich:

- Supervision/ Intervision/ kollegiale Beratung
- Hypothesenbildung
- Instruktion, Beratung und Unterstützung von Seite der KESB. Gemäss Art. 400 Abs. 3 ZGB "Allgemeine Voraussetzungen" hat der Berufsbeistand das Recht dazu.
- Differenzierte Aktenführung, welche alle Überlegungen und Beweggründe dokumentiert
- Vier Maximen nach Daniel Rosch (vgl. Kap. 6.2)

7.2 Persönliches Fazit

Folglich erwähnt die Autorin die drei wesentlichsten Erkenntnisse, welche sie während dem Verfassen dieser Bachelorarbeit, sowie während ihrer Tätigkeit in der Praxis gewonnen hat.

Pflicht ist nicht gleich Pflicht

Besonders in der Auseinandersetzung mit Gesetzen zu Melderechten und Meldepflichten, sowie der Bestimmung zum Kindes- und Erwachsenenschutzgeheimnis hat die Autorin erkannt, dass Pflicht nicht gleich Pflicht bedeutet. Gesetzesbestimmungen besagen je nach Auslegung etwas Anderes oder es resultiert eine Pflichtenkollision. Ausserdem ist die Adressatenschaft im Gesetz oft undifferenziert beschrieben. Demnach ist es an der Gesetzesanwenderin festzustellen, ob eine Meldepflicht im jeweiligen Fall überhaupt gegeben ist oder nicht. Dies bedingt eine gründliche Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Gesetz, welche eine gewisse Objektivität und Reflexion voraussetzt.

Zeit

Ein entscheidender Faktor ist die Zeitressource. Fehlt im Berufsalltag die Zeit, um eine gründliche Güterabwägung zu machen, kann dies erhebliche Folgen haben. Es kann sein, dass voreilige Entscheidungen getroffen werden und dadurch der Persönlichkeitsschutz der Klientschaft verletzt wird. Das Vertrauensverhältnis zur Adressatenschaft kann dadurch beeinträchtigt oder Erwartungen der Mikro-, Meso- und Makroebene können nicht berücksichtigt werden. Weiter könnten berufsethische Richtlinien missachtet werden. Aufgrund dessen empfiehlt die Autorin Berufsbeiständinnen und besonders Berufseinsteigenden trotz Hektik im Praxisalltag genügend Zeit für eine umfassende Güterabwägung einzusetzen.

Kollegiale Beratung

Eine Güterabwägung in Bezug zu Melderechten und Meldepflichten ist komplex und herausfordernd. Eine kollegiale Beratung kann blinde Flecken aufdecken oder die angedachte Entscheidung bestätigen. Folglich kann die Qualität der Güterabwägung gesteigert werden. Es vermittelt den Berufsbeiständen Sicherheit und eine Entscheidung mit möglicher Belastung muss nicht alleine getroffen werden. Demnach sollte nach der Meinung der Autorin eine Interessenabwägung und die daraus resultierende Entscheidung stets mit einer Arbeitskollegin besprochen und eine Zweitmeinung eingeholt werden - dies in erster Linie zum Wohle des Klienten aber auch zum eigenen Schutz.

7.3 Ausblick

Im Fallbeispiel von Frau K. ist eine Meldung an die KESB zurzeit nicht erforderlich. Demzufolge muss Frau K. keine "schlechte Nachricht" mitgeteilt oder das Vertrauensverhältnis und die Beziehung zur Klientin riskiert werden. Wie gehen Berufsbeiständinnen jedoch vor, wenn sie gegen den Willen des Klienten eine Meldung an eine Behörde machen oder Auskunft einer Drittperson geben? Welche Aspekte sind bei der Kommunikation einer solchen "schlechten Nachricht" an die Klientin im Erwachsenenschutz zu beachten? Wie gestaltet sich der notwendige Wiederaufbau des Vertrauensverhältnisses und der Beziehung? Diese Fragen sind mögliche Ausganslagen für weitere Literaturarbeiten. Welchen Einfluss eine Datenbekanntgabe gegen den Willen der Klientschaft auf die Beziehung, Motivation der Klientschaft sowie die Zielerreichung hat, wäre eine spannende Forschungsfrage.

Wie im Kapitel 7.1 erwähnt, kann eine durchdachte Güterabwägung vor einer Datenbekanntgabe auch als Legitimation gegenüber der Gesellschaft und Medien nützlich sein. Der Autorin ist bewusst, dass die Details einer Interessenabwägung nicht publik gemacht werden können. Dennoch wäre so viel Transparenz wie möglich erwünscht, damit Entscheide von Sozialarbeitenden oder spezifisch der KESB besser verstanden und akzeptiert werden. Im Rahmen eines Projekts, im Sinne einer Kampagne oder Wanderausstellung könnte die Gesellschaft sensibilisiert werden.

Letztlich sind die vorhandenen Zeitressourcen der entscheidende Faktor. Der Autorin ist aus der Praxis bekannt, dass im sozialen Bereich allgemein und im Speziellen im zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutz die vorhandene Zeit für ein Mandat zu knapp ist. Demnach sind Sozialarbeitende aufgefordert, mithilfe des Berufsverbandes AvenirSocial sich unter anderem auf der politischen Ebene für mehr finanzielle Ressourcen einzusetzen. Dies indem sie basierend auf dem Professionswissen argumentieren und die Ansprüche legitimieren. Schliesslich profitieren alle besonders jedoch die Klientschaft davon. Dies wiederum hätte einen erheblichen Einfluss auf das Wohl der Gesellschaft.

8 QUELLENVERZEICHNIS

- Affolter, Kurt (2014). Die Führung der Beistandschaft. In Heinrich Honsell, Nedim Peter Vogt & Thomas Geiser (Hrsg.), Basler Kommentar. Zivilgesetzbuch I (5. Aufl., S.2295-2352). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Auer, Christoph & Marti, Michèle (2012). Verfahren. In Thomas Geiser & Ruth E. Reusser (Hrsg.), Basler Kommentar. Erwachsenenschutz (S.547-632). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- AvenirSocial (2013). *Datenschutz in der Sozialen Arbeit. Eine Praxishilfe zum Umgang mit sensiblen Personendaten.* Bern: AvenirSocial.
- AvenirSocial (2011). Soziale Arbeit und ihre Ethik in der Praxis. Eine Einführung mit Glossar zum Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Bern: AvenirSocial.
- AvenirSocial (2010). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen. Bern: AvenirSocial.
- Belser, Eva Maria (2011). Einführung. In Eva Maria Belser, Astrid Epiney & Bernhard Waldmann (Hrsg.), Datenschutzrecht. Grundlagen und öffentliches Recht (S.1-51). Bern: Stämpfli.
- Biderbost, Yvo (2013). Mitteilung bei strafbaren Handlungen gegen Minderjährige. In Marcel Alexander Niggli & Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar. Strafrecht II. Art. 111-392 StGB (3. Aufl., S.3069-3080). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Bundesamt für Statistik (2016a). Polizeilich registrierte Straftaten gemäss Strafgesetzbuch nach Jahr, Kanton, Straftat und Aufklärungsgrad. Gefunden unter https://www.pxweb.bfs.admin.ch/Table.aspx?layout=tableViewLayout2&px_tableid=px-x-1903020100_101%5cpx-x-1903020100_101.px&px_language=de&px_type=PX&px_db=px-x-1903020100_101&rxid=c5e49eae-ed7a-4a56-85a9-08e25238ac6a
- Bundesamt für Statistik (2016b). Polizeilich registrierte Straftaten gemäss Strafgesetzbuch nach Jahr, Kanton, Straftat und Aufklärungsgrad. Gefunden unter https://www.pxweb.bfs.admin.ch/Table.aspx?layout=tableViewLayout2&px_tableid=px-x-1903020100_101%5cpx-x-1903020100_101.px&px_language=de&px_type=PX&px_db=px-x-1903020100_101&rxid=482eda9b-ab93-4349-8a84-7b9cb0b8a9c0
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220).
- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1).
- Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (SR 235.1).
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20).
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).
- Cottier, Michelle & Hassler, Jannine (2013). Dritter Abschnitt: Verhältnis zu Dritten und Zusammenarbeitspflicht. In Andrea Büchler, Christoph Häfeli, Audrey Leuba & Martin Stettler (Hrsg.), FamKomm Erwachsenenschutz (S.1020-1024). Bern: Stämpfli.

- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch des Kantons Luzern vom 20. November 2000 (SRL 200).
- Engelke, Ernst, Spatscheck, Christian & Borrmann, Stefan (2009). *Die Wissenschaft Soziale Arbeit.*Werdegang und Grundlagen (3., überarb. und erweit. Aufl.). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Epiney, Astrid (2011). Allgemeine Grundsätze. In Eva Maria Belser, Astrid Epiney & Bernhard Waldmann (Hrsg.), *Datenschutzrecht. Grundlagen und öffentliches Recht* (S.510-558). Bern: Stämpfli.
- Estermann, Astrid, Hauri, Andrea & Vogel, Urs (2016). Rolle und Auftrag. In Daniel Rosch, Christina Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute (S.198-200). Bern: Haupt.
- Estermann, Astrid, Hauri, Andrea & Vogel, Urs (2016). Umsetzung der Aufgaben. In Daniel Rosch, Christina Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute (S.201-229). Bern: Haupt.
- Flösser, Gaby & Wohlgemuth, Katja (2011). Soziale Kontrolle. In Hans-Uwe Otto & Hans Thiersch (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit* (4., völlig neu bearb. Aufl., S.1356-1375). München: Ernst Reinhardt.
- Fountoulakis, Christina & Rosch, Daniel (2016). Kindes- und Erwachsenenschutzrecht als Teil des schweizerischen Sozialrechts. In Daniel Rosch, Christina Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute (S.22-29). Bern: Haupt.
- Fountoulakis, Christina & Rosch, Daniel (2016). Elemente des Erwachsenenschutzes. In Daniel Rosch, Christina Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute (S.460-484). Bern: Haupt.
- Frey, Gregor, Peter, Sebastian & Rosch, Daniel (2016). Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB). In Daniel Rosch, Christina Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), Handbuch Kindes- und Erwachsenen-schutz. Recht und Methodik für Fachleute (S.513-520). Bern: Haupt.
- Frey, Gregor, Peter, Sebastian & Rosch, Daniel (2016). Vertretungsbeistandschaft (Art. 394/395 ZGB). In Daniel Rosch, Christina Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute (S.521-542). Bern: Haupt.
- Frey, Gregor, Peter, Sebastian & Rosch, Daniel (2016). Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB). In Daniel Rosch, Christina Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute (S.543-547). Bern: Haupt.
- Frey, Gregor, Peter, Sebastian & Rosch, Daniel (2016). Kombination von Beistandschaften (Art. 397 ZGB). In Daniel Rosch, Christina Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute (S.548). Bern: Haupt.
- Frey, Gregor, Peter, Sebastian & Rosch, Daniel (2016). Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB). In Daniel Rosch, Christina Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute (S.549-552). Bern: Haupt.
- Geiser, Thomas (2012). Verhältnis zu Dritten und Zusammenarbeitspflicht. In Thomas Geiser & Ruth E. Reusser (Hrsg.), *Basler Kommentar. Erwachsenenschutz* (S.694-718). Basel: Helbing Lichtenhahn.

- Gesetz über den Schutz von Personendaten des Kantons Luzern (Datenschutzgesetz, DSG) vom 2. Juli 1990 (SRL 38).
- Graff, Emilie (2016, Juli). Kindsmisshandlung. AvenirSocial argumentiert im Parlament. *SozialAktuell,* 48 (7), 43.
- Gumpinger, Marianne (Hrsg.). (2001). Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen. Linz: edition promente.
- Häfeli, Christoph (2013). Vierter Unterabschnitt: Der Beistand oder die Beistänin. In Andrea Büchler, Christoph Häfeli, Audrey Leuba & Martin Stettler (Hrsg.), FamKomm Erwachsenenschutz (S.531-557). Bern: Stämpfli.
- Husi, Gregor & Villiger, Simone (2012). Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokulturelle Animation. Theoretische Reflexionen und Forschungsergebnisse zur Differenzierung Sozialer Arbeit. Luzern: Interact.
- Kähler, Harro Dietrich & Zobrist, Patrick (2013). Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann. München: Ernst Reinhardt.
- Kähler, Harro Dietrich (2009). Erstgespräche in der sozialen Einzelhilfe. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Kettiger, Daniel (2006). Besondere Geheimhaltungs- und Mitteilungspflichten. In Andreas Bergmann, David Giauque, Erik Nagel, Andreas Lienhard, Adrian Ritz et al. (Hrsg.), *Managementleitfaden öffentliche Verwaltung* (S.1-4). Zürich: WEKA.
- Kiener, Regina & Kälin, Walter (2007). Grundrechte. Bern: Stämpfli.
- Kieser, Ueli (2015). ATSG-Kommentar. (3. Aufl.). Zürich: Schulthess.
- Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES]. (2012). *Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht (mit Mustern)*. Zürich: Dike.
- Maranta, Luca & Terzer, Patrik (2016). Die Beistandschaft. In Daniel Rosch, Christina Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute (S.485-505). Bern: Haupt.
- Mayer, Klaus (2009). Beziehungsgestaltung im Zwangskontext. In Klaus Mayer & Huldreich Schild-knecht (Hrsg.), *Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit* (S.209-230). Zürich: Schulthess.
- Mösch Payot, Peter (2013). Datenschutz, Amts- und Berufsgeheimnis. In Peter Mösch Payot, Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Hrsg.), Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte (3., aktualisierte Aufl., S.127-136). Bern: Haupt.
- Motion 16.3037 (ohne Datum). Amtsgeheimnis und Behördenkooperation. Ergänzung von Artikel 320 Ziffer 2 StGB. Gefunden unter https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20163037
- Mund, Claudia (2010). Amtshilfe und Datenbekanntgabe. In Martina Caroni, Thomas Gächter & Daniela Thurnherr (Hrsg.), *Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)* (S.890-897). Bern: Stämpfli.

- Nestmann, Franz & Sickendiek, Ursel (2011). Beratung. In Hans-Uwe Otto & Hans Thiersch (Hrsg.), Handbuch Soziale Arbeit (4., völlig neu bearb. Aufl., S.109-119). München: Ernst Reinhardt.
- Oberholzer, Niklaus (2013). Art. 320-321^{ter}. In Marcel Alexander Niggli & Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar. Strafrecht II. Art. 111-392 StGB (3. Aufl., S.2808-2833). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Petermann, Franz (2013). Psychologie des Vertrauens (4., überarb. Aufl.). Göttingen: Hogrefe.
- Riedo, Christoph & Falkner, Anastasia (2011). Allgemeine Bestimmungen. In Marcel Alexander Niggli, Marianne Heer & Hans Wiprächtiger (Hrsg.), *Basler Kommentar. Schweizerische Strafprozess-ordnung*. *Jugendstrafprozessordnung* (S.2065-2117). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Rosch, Daniel (2013). Datenschutzrechtliche Analyse der Rechtslage und Anpassungsbedarf in Bezug auf die Sozialberatung im Kanton St. Gallen. Gutachten. Gefunden unter http://www.sg.ch/home/soziales/sozialberatung/zusammenarbeit_in_der_sozialberatung/_jcr _content/RightPar/downloadlist_teaser_2/DownloadListParTeaser/download_teaser.ocFile/G utachten%20Datenaustausch.pdf
- Rosch, Daniel (2012). Melderechte, Melde- und Mitwirkungspflichten, Amtshilfe: die Zusammenarbeit mit der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. *FamPra.ch*, *13* (4), 1020-1051.
- Rosch, Daniel (2010). Special Workshop: Menschenrechte und Datenschutz in der Sozialen Arbeit. In Peter G. Kirchschläger & Thomas Kirchschläger (Hrsg.), *Menschenrechte und Digitalisierung des Alltags* (S.261-267). Bern: Stämpfli.
- Rudin, Beat (2015). Art. 3. In Bruno Baeriswyl & Kurt Pärli (Hrsg.), *Datenschutzgesetz (DSG)* (S.29-46). Bern: Stämpfli.
- Schäfter, Cornelia (2010). Die Beratungsbeziehung in der Sozialen Arbeit. Eine theoretische und empirische Annäherung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schilling, Johannes & Zeller, Susanne (2012). Soziale Arbeit. Geschichte Theorie Profession (5., durchges. Aufl.). München: Ernst Reinhardt.
- Schmocker, Beat (2016, April). Globales gemeinsames Selbstverständnis. Die seit 2014 geltende internationale Definition von Sozialer Arbeit liegt nun auf Deutsch vor. *SozialAktuell, 48* (4), 42-43.
- Schmocker, Beat (2013). Berufsethisches Argumentieren und kollegiale berufsehtische Beratung in der Sozialen Arbeit. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern Soziale Arbeit.
- Schwander, Marianne (2015). Geheimhaltungspflichten und Datenaustausch in der Sozialen Arbeit. Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, 70 (2), 95-117.
- Schweer, Martin & Thies, Barbara (2003). *Vertrauen als Organisationsprinzip. Perspektiven für komplexe soziale Systeme.* Bern: Verlag Hans Huber.
- Schweizerischer Bundesrat (2006). *Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches*. Gefunden unter https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2006/7001.pdf
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311).
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312).

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).
- Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272).
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007). Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Bern: Haupt.
- Steck, Daniel (2013). Zweiter Abschnitt: Verfahren. In Andrea Büchler, Christoph Häfeli, Audrey Leuba & Martin Stettler (Hrsg.), FamKomm Erwachsenenschutz (S.864-999). Bern: Stämpfli.
- Trotter, Chris (2001). Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientenInnen. Ein Handbuch für die Praxis. In Marianne Gumpinger (Hrsg.), Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen (S.97-305). Linz: edition pro mente.
- Vogel, Urs (2014). Verhältnis der Schweigepflicht nach Art. 413 und 451 ZGB zum Amtsgeheimnis nach Art. 320 StGB. Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, 69 (3), 250-260.
- Wagenblass, Sabine (2004). Vertrauen in der Sozialen Arbeit. Theoretische und empirische Ergebnisse zur Relevanz von Vertrauen als eigenständiger Dimension. Weinheim: Juventa.
- Waldmann, Bernhard & Oeschger, Magnus (2011). Datenbearbeitung durch kantonale Organe. In Eva Maria Belser, Astrid Epiney & Bernhard Waldmann (Hrsg.), *Datenschutzrecht. Grundlagen und öffentliches Recht* (S.765-893). Bern: Stämpfli.
- Weber, Esther & Kunz, Daniel (2012). Beratungsmethodik in der Sozialen Arbeit. Das Unterrichtskonzept der Beratungsmethodik an der Hochschule Luzern Soziale Arbeit (3., überarb. Aufl.). Luzern: Interact.